

Kassel documenta Stadt
Stadtverordnetenversammlung
Ausschuss für Recht, Sicherheit,
Integration und Gleichstellung

Geschäftsstelle:
Hauptamt
Büro der
Stadtverordnetenversammlung
Sabine John
sabine.john@kassel.de
Telefon 0561 787 1226
Fax 0561 787 2182

Rathaus
Obere Königsstraße 8
34117 Kassel
W 224a

Behördennummer 115
Rechtshinweise
zur elektronischen
Kommunikation
im Impressum unter
www.kassel.de

34112 Kassel documenta Stadt

An die
Mitglieder
des Ausschusses für Recht, Sicherheit, Integration
und Gleichstellung
der Stadtverordnetenversammlung
Kassel

Kassel documenta Stadt

13. August 2020
1 von 3

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur **39.** öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung lade ich ein für

**Donnerstag, 20. August 2020, 17:00 Uhr,
Sitzungssaal der Stadtverordneten, Rathaus, Kassel.**

Während der Sitzung sind die Hygiene- und Abstandsregelungen einzuhalten, und es wird empfohlen, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

Tagesordnung:

- 1. Städtische Werke Energie + Wärme GmbH
Abschluss eines Fernwärmegestattungsvertrages**
Vorlage des Magistrats
Berichterstatter/in: Oberbürgermeister Christian Geselle
- 101.18.1776 -
(gleichzeitig im Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen)
- 2. Bürgerbegehren "Rettet den Karlsplatz"**
Vorlage des Magistrats
Berichterstatter/in: Oberbürgermeister Christian Geselle
- 101.18.1786 -
(gleichzeitig im Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen)

- 3. Stadtpolizei**
Anfrage der Fraktion B90/Grüne
Berichterstatter/in: Stadtverordneter Dr. Andreas Jürgens
- 101.18.1692 -
- 4. Anlauf- und Beratungsstelle für Menschenrechte und Demokratie**
Antrag der SPD-Fraktion
Berichterstatter/in: Stadtverordneter Norbert Sprafke
- 101.18.1708 - *) und Änderungsantrag der AfD-Fraktion
- 5. Waffenbörse**
Antrag der SPD-Fraktion
Berichterstatter/in: Stadtverordneter Norbert Sprafke
- 101.18.1736 -
- 6. Körperliche und verbale Gewalt gegen KVG-Kontrolleure**
Anfrage der AfD-Fraktion
Berichterstatter/in: Stadtverordneter Michael Werl
- 101.18.1744 -
- 7. Resolution: Demokratische Grundwerte bewahren – politisch motivierte Gewalt verurteilen**
Antrag der AfD-Fraktion
Berichterstatter/in: Stadtverordneter Richard F. Klock
- 101.18.1745 -
- 8. Videoüberwachung Obere Königsstraße**
Antrag der WfK-Fraktion
Berichterstatter/in: Stadtverordneter Dr. Bernd Hoppe
- 101.18.1747 -
- 9. Kündigung Markthallen-GmbH**
Antrag der WfK-Fraktion
Berichterstatter/in: Stadtverordneter Dr. Bernd Hoppe
- 101.18.1750 -
(gleichzeitig im Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen)
- 10. Videoüberwachung 2020**
Antrag der CDU-Fraktion
Berichterstatter/in: Stadtverordneter Stefan Kortmann
- 101.18.1754 -

11. Politisch und religiös motivierter Extremismus in Kassel

3 von 3

Anfrage der AfD-Fraktion

Berichterstatter/in: Stadtverordneter Michael Werl

- 101.18.1761 -

12. Anlauf- und Beratungsstelle für Vielfalt und Chancengleichheit

Antrag der Fraktion B90/Grüne

Berichterstatter/in: Stadtverordnete Awet Tesfaiesus

- 101.18.1789 -

Es ist beabsichtigt, nachfolgenden Tagesordnungspunkt in nicht öffentlicher Sitzung zu behandeln.

13. Zivilrechtsstreit vor dem Oberlandesgericht Frankfurt a. M. (Az. 15 U 108/18) wegen Zahlungsansprüchen eines Dienstleisters für Geschwindigkeitsmessungen

hier: Abschluss eines Vergleichs

Vorlage des Magistrats

Berichterstatter/in: Oberbürgermeister Christian Geselle

- 101.18.1782 -

(gleichzeitig im Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen)

Mit freundlichen Grüßen

Petra Ullrich

2. stellvertretende Vorsitzende

Niederschrift

über die 39. öffentliche Sitzung

des Ausschusses für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung

am Donnerstag, 20. August 2020, 17:00 Uhr

im Sitzungssaal der Stadtverordneten, Rathaus, Kassel

3. September 2020

1 von 15

Anwesende:

Mitglieder

Petra Ullrich, 2. stellvertretende Vorsitzende, SPD

Anja Möller, Mitglied, SPD

Dr. Günther Schnell, Mitglied, SPD

Norbert Sprafke, Mitglied, SPD

Holger Augustin, Mitglied, CDU

Valentino Lipardi, Mitglied, CDU

Brigitte Thiel, Mitglied, CDU

Dr. Andreas Jürgens, Mitglied, B90/Grüne

Awet Tesfaiesus, Mitglied, B90/Grüne

Vera Katrin Kaufmann, Mitglied, Kasseler Linke

Volker Berkhout, Mitglied, Piraten

(Vertretung für Matthias Nölke)

Dr. Bernd Hoppe, Mitglied, Freie Wähler (WfK)

Teilnehmer mit beratender Stimme

Omar Dergui, Vertreter des Ausländerbeirates

Magistrat

Dirk Stochla, Stadtrat, SPD

Schriftführung

Sabine John, Hauptamt - Büro der Stadtverordnetenversammlung

Entschuldigt:

Stefan Kortmann, Vorsitzender, CDU

Richard Klock, Mitglied, AfD

Gerd Walter, Vertreter des Behindertenbeirates

Verwaltung und andere Teilnehmer/-innen

Klaus Nenninger, Vertrauensperson Bürgerbegehren „Rettet den Karlsplatz“

Heinz Jacob, Bestattungsinstitut Kracheletz

Julia Funke, Rechtsamt

Dr. Johanna Jöns, Rechtsamt

Jennifer Kellotat, Rechtsamt

Dr. Johannes Kuntze, Rechtsamt

Tagesordnung:

- | | |
|--|-------------|
| 1. Städtische Werke Energie + Wärme GmbH | 101.18.1776 |
| Abschluss eines Fernwärmegestattungsvertrages | |
| 2. Bürgerbegehren "Rettet den Karlsplatz" | 101.18.1786 |
| 3. Stadtpolizei | 101.18.1692 |
| 4. Anlauf- und Beratungsstelle für Menschenrechte und Demokratie | 101.18.1708 |
| 5. Waffenbörse | 101.18.1736 |
| 6. Körperliche und verbale Gewalt gegen KVG-Kontrolleure | 101.18.1744 |
| 7. Resolution: Demokratische Grundwerte bewahren - politisch motivierte Gewalt verurteilen | 101.18.1745 |
| 8. Videoüberwachung Obere Königsstraße | 101.18.1747 |
| 9. Kündigung Markthallen-GmbH | 101.18.1750 |
| 10. Videoüberwachung 2020 | 101.18.1754 |
| 11. Politisch und religiös motivierter Extremismus in Kassel | 101.18.1761 |
| 12. Anlauf- und Beratungsstelle für Vielfalt und Chancengleichheit | 101.18.1789 |

Es ist beabsichtigt, nachfolgenden Tagesordnungspunkt in nicht öffentlicher Sitzung zu behandeln:

- | | |
|--|-------------|
| 13. Zivilrechtsstreit vor dem Oberlandesgericht Frankfurt a. M. (Az. 15 U 108/18) wegen Zahlungsansprüchen eines Dienstleisters für Geschwindigkeitsmessungen hier: Abschluss eines Vergleichs | 101.18.1782 |
|--|-------------|

2. stellvertretende Vorsitzende Ullrich eröffnet die mit der Einladung vom 13. August 2020 ordnungsgemäß einberufene 39. öffentliche Sitzung des Ausschusses für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung, begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Zur Tagesordnung

2. stellvertretende Vorsitzende Ullrich teilt mit, dass sie beabsichtigt, die Tagesordnungspunkte

4 betr. Anlauf- und Beratungsstelle für Menschenrechte und Demokratie und

12 betr. Anlauf- und Beratungsstelle für Vielfalt und Chancengleichheit

wegen Sachzusammenhangs gemeinsam aufzurufen.

Wegen entschuldigter Abwesenheit der AfD-Fraktion werden die Tagesordnungspunkte

- 6 betr. Körperliche und verbale Gewalt gegen KVG-Kontrolleure,
- 7 betr. Resolution: Demokratische Grundwerte bewahren – politisch motivierte Gewalt verurteilen

und

- 11 betr. Politisch und religiös motivierter Extremismus in Kassel

von der Tagesordnung abgesetzt und für die nächste Sitzung des Ausschusses vorgemerkt.

2. stellvertretende Vorsitzende Ullrich stellt die so geänderte Tagesordnung fest.

- 1. **Städtische Werke Energie + Wärme GmbH**
Abschluss eines Fernwärmegestattungsvertrages
Vorlage des Magistrats
- 101.18.1776 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

- 1. Dem Abschluss eines Fernwärmegestattungsvertrages mit der Städtische Werke Energie+Wärme GmbH (EWG) wird nach Maßgabe des beigefügten Entwurfs zugestimmt.
- 2. Der Magistrat wird ermächtigt, die zur Umsetzung des Beschlusses erforderlichen Erklärungen in der jeweils rechtlich gebotenen Form abzugeben. Die Ermächtigung umfasst auch die Vornahme etwaiger redaktioneller Ergänzungen, Änderungen oder Streichungen.

Der Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung fasst bei

Zustimmung: SPD, CDU

Ablehnung: FDP+FW+Piraten, WfK

Enthaltung: B90/Grüne, Kasseler Linke

Abwesend: AfD

den

Beschluss

4 von 15

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Vorlage des Magistrats betr. Städtische Werke Energie + Wärme GmbH Abschluss eines Fernwärmegestattungsvertrages, 101.18.1776, wird **zugestimmt**.

➤ **Änderungsantrag der Fraktion FDP, Freie Wähler und Piraten**

Der anliegende Vertragsentwurf wird in folgenden Punkten geändert:

§ 5, Absatz 2, Gestattungsentgelt wird geändert in:

- (1) Ein jährliches Gestattungsentgelt beträgt **0,0002** Cent / kWh pro gelieferter kWh Wärmeabgabe zzgl., gesetzlicher Umsatzsteuer [].
- (2) § 5, Absatz 2, Beginn der Konzessionsgebühr wird geändert in: [] ab **01.01.2021**.
- (3) § 9, Absatz 1, Satz 2 Vertragsdauer wird geändert in:
Er hat eine Laufzeit von **20 Jahren** und endet mit Ablauf des 31.12.2039.
(Die Verlängerungsoption wird gestrichen.)
- (4) § 10, Absatz 1, Stillschweigensvereinbarung wird gestrichen und ersetzt durch Transparenzgebot:

Die Vertragsparteien verpflichten sich **der Stadtverordnetenversammlung und den Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Kassel Auskunft** über den Inhalt dieses Vertrages sowie über die bei der Durchführung anfallenden Informationen und Sachverhalte zu gewähren.

Abschnitt 3 wird geändert in:

Absätze 1 und 2 dieser Vorschrift gelten nicht, wenn den Vertragsparteien gesetzlich die Weitergabe von Informationen verwehrt sind.

Der Änderungsantrag wird ziffernweise zur Abstimmung gestellt.

Der Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung fasst bei

Zustimmung: FDP+FW+Piraten

Ablehnung: SPD, CDU, WfK

Enthaltung: B90/Grüne, Kasseler Linke

Abwesend: AfD

den

Beschluss

5 von 15

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Ziffer 1 der Vorlage des Magistrats betr. Städtische Werke Energie + Wärme GmbH Abschluss eines Fernwärmegestattungsvertrages, 101.18.1776, wird **abgelehnt**.

Der Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung fasst bei

Zustimmung: FDP+FW+Piraten

Ablehnung: SPD, CDU, WfK

Enthaltung: B90/Grüne, Kasseler Linke

Abwesend: AfD

den

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Ziffer 2 der Vorlage des Magistrats betr. Städtische Werke Energie + Wärme GmbH Abschluss eines Fernwärmegestattungsvertrages, 101.18.1776, wird **abgelehnt**.

Der Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung fasst bei

Zustimmung: FDP+FW+Piraten

Ablehnung: SPD, CDU, WfK

Enthaltung: B90/Grüne, Kasseler Linke

Abwesend: AfD

den

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Ziffer 3 der Vorlage des Magistrats betr. Städtische Werke Energie + Wärme GmbH Abschluss eines Fernwärmegestattungsvertrages, 101.18.1776, wird **abgelehnt**.

Der Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung fasst bei

6 von 15

Zustimmung: FDP+FW+Piraten

Ablehnung: SPD, CDU, WfK

Enthaltung: B90/Grüne, Kasseler Linke

Abwesend: AfD

den

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Ziffer 4 der Vorlage des Magistrats betr. Städtische Werke Energie + Wärme GmbH Abschluss eines Fernwärmegestattungsvertrages, 101.18.1776, wird **abgelehnt**.

Stadtverordnete Kaufmann, Fraktion Kasseler Linke, begründet den Änderungsantrag.

➤ **Änderungsantrag der Fraktion Kasseler Linke**

Punkt 1 wird geändert:

[..] des beigefügten Entwurfs **mit den Ergänzungen:**

- **spätestens ab 2025 erfolgt die Fernwärmeproduktion ohne Einsatz von Kohle, spätestens ab 2030 ohne fossile Energieträger.**
- **alle B-Pläne erhalten ein Anschluss- und Nutzungsgebiet an Nah- und Fernwärmenetze, die bis an das geplante Gebiet reichen zugestimmt.**

Der Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung fasst bei

Zustimmung: Kasseler Linke, WfK

Ablehnung: SPD, CDU

Enthaltung: B90/Grüne, FDP+FW+Piraten

Abwesend: AfD

den

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Änderungsantrag der Fraktion Kasseler Linke zur Vorlage des Magistrats betr. Städtische Werke Energie + Wärme GmbH Abschluss eines Fernwärmegestattungsvertrages, 101.18.1776, wird **abgelehnt**. 7 von 15

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Dr. Schnell

2. Bürgerbegehren "Rettet den Karlsplatz"

Vorlage des Magistrats
- 101.18.1786 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Das am 3. Juli 2020 eingereichte Bürgerbegehren „Rettet den Karlsplatz“ wird zugelassen.
2. Ein Sachbeschluss mit dem Inhalt des Bürgerbegehrens wird nicht gefasst. Insoweit verbleibt es bei dem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 11. Mai 2020 – Vorlage Nr. 101.18.1512 –.
3. Am 6. Dezember 2020 wird ein Bürgerentscheid mit der Fragestellung durchgeführt: „Sind Sie dafür, den Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Kassel vom 11. Mai 2020, Vorlage Nr. 101.18.1512 (Neubau eines documenta-Instituts) zur Bebauung der Oberen Karlsstraße (Parkplatz) mit dem documenta-Institut aufzuheben?“

2. stellvertretende Vorsitzende Ullrich gibt das Wort an Klaus Nenninger, Vertrauensperson des Bürgerbegehrens. Er erläutert den Standpunkt der betroffenen Kaufleute zur Bebauung des Karlsplatzes.

Im Rahmen der Diskussion beantragt Stadtverordneter Dr. Hoppe, Fraktion WfK, die ziffernweise Abstimmung.

Der Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung fasst bei

Zustimmung: einstimmig

Ablehnung: --

Enthaltung: --

Abwesend: AfD

den

Beschluss

8 von 15

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Ziffer 1 der Vorlage des Magistrats betr. Bürgerbegehren "Rettet den Karlsplatz", 101.18.1786, wird **zugestimmt**.

Der Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung fasst bei

Zustimmung: SPD, CDU, B90/Grüne, FDP+FW+Piraten

Ablehnung: WfK

Enthaltung: Kasseler Linke

Abwesend: AfD

den

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Ziffer 2 der Vorlage des Magistrats betr. Bürgerbegehren "Rettet den Karlsplatz", 101.18.1786, wird **zugestimmt**.

Der Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung fasst bei

Zustimmung: SPD, CDU, B90/Grüne, FDP+FW+Piraten

Ablehnung: WfK

Enthaltung: Kasseler Linke

Abwesend: AfD

den

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Ziffer 3 der Vorlage des Magistrats betr. Bürgerbegehren "Rettet den Karlsplatz", 101.18.1786, wird **zugestimmt**.

Stadtverordneter Dr. Hoppe, Fraktion WfK, bringt folgenden Änderungsantrag ein und begründet diesen.

➤ Änderungsantrag der Fraktion WfK

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Das am 3. Juli 2020 eingereichte Bürgerbegehren „Rettet den Karlsplatz“ wird zugelassen.
2. Ein Sachbeschluss mit dem Inhalt des Bürgerbegehrens wird ~~nicht~~ gefasst. Insoweit verbleibt es bei dem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 11. Mai 2020 – Vorlage Nr. 101.18.1512 –.
- ~~3. Am 6. Dezember 2020 wird ein Bürgerentscheid mit der Fragestellung durchgeführt: „Sind Sie dafür, den Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Kassel vom 11. Mai 2020, Vorlage Nr. 101.18.1512 (Neubau eines documenta-Instituts) zur Bebauung der Oberen Karlsstraße (Parkplatz) mit dem documenta-Institut aufzuheben?“~~

Der Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung fasst bei Zustimmung: Kasseler Linke, WfK
Ablehnung: SPD, CDU, B90/Grüne, FDP+FW+Piraten
Enthaltung: --
Abwesend: AfD
den

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Änderungsantrag der Fraktion WfK zur Vorlage des Magistrats betr. Bürgerbegehren "Rettet den Karlsplatz", 101.18.1786, wird **abgelehnt**.

Berichterstatte/-in: Stadtverordneter Augustin

3. Stadtpolizei

Anfrage der Fraktion B90/Grüne
- 101.18.1692 -

Anfrage

In der HNA am 14. April 2020 wurde berichtet, dass die Stadt Kassel als neue Komponente innerhalb des Ordnungsamtes den Bereich Stadtpolizei eingeführt habe.

Wir fragen den Magistrat:

10 von 15

1. Wie viele Hilfspolizeibeamt*innen sind für die Stadtpolizei tätig?
2. Welche Ausbildung durchlaufen die Hilfspolizeibeamt*innen der Stadtpolizei?
3. Trifft es zu, dass mit der Umbenennung in „Stadtpolizei“ keine Änderung der Rechtsgrundlagen, der Aufgaben und der Kompetenzen der Hilfspolizei verbunden ist?
4. Aus welchem Haushaltsprodukt werden die vier neu angeschafften Einsatzfahrzeuge finanziert?
5. Welche Kosten sind für die Neuanschaffung entstanden?
6. Wurde in Erwägung gezogen, ergänzend oder alternativ zu den Einsatzfahrzeugen Einsatzfahräder anzuschaffen?
7. Hat eine Abstimmung mit dem Stadtteilbüro Wesertor stattgefunden, dass an den Sprechterminen neben Polizeibeamt*innen auch Hilfspolizeibeamt*innen teilnehmen werden?
8. Steht die Umfirmierung der kommunalen Vollzugsbehörde zur Stadtpolizei nach Ansicht des Magistrats im Einklang mit den zentralen Punkten zur Erstellung eines sicherheitspolitischen Konzeptes gemäß des Beschlusses 101.18.481 aus dem Mai 2017?
9. Wann ist mit der Vorlage des sicherheitspolitischen Konzeptes der Stadt Kassel zu rechnen?

Stadtverordneter Dr. Jürgens, Fraktion B90/Grüne, erläutert die Anfrage. Diese und die sich anschließenden Fragen der Ausschussmitglieder werden von Stadtrat Stochla beantwortet.

Die Beantwortung wird der Niederschrift beigelegt.

Nach Beantwortung durch Stadtrat Stochla erklärt die 2. stellvertretende Vorsitzende Ullrich die Anfrage für erledigt.

Die Tagesordnungspunkte 4 und 12 werden gemeinsam aufgerufen.

- 4. Anlauf- und Beratungsstelle für Menschenrechte und Demokratie**
Antrag der SPD-Fraktion
- 101.18.1708 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird beauftragt, ein Konzept für eine Anlauf- und Beratungsstelle für Menschenrechte und Demokratie zu entwickeln und im Ausschuss Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung vorzustellen.

Stadtverordneter Sprafke, SPD-Fraktion, bringt folgenden geänderten Antrag seiner Fraktion ein und begründet diesen.

➤ **Geänderter Antrag vom 12. August 2020**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird beauftragt, ein Konzept für eine Anlauf- und Beratungsstelle für **Menschenrechte, Demokratie, Vielfalt und Chancengleichheit** zu entwickeln und im Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung vorzustellen.

Diese Stelle soll auch gemäß den Merkmalen des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) Diskriminierung entgegenwirken. Darüber hinaus soll das Aufgabenspektrum der Stelle im Sinne des Empowerments für eine gerechte, vielfältige und offene Stadtgesellschaft weiterentwickelt werden. Um Parallel-Prozesse zu vermeiden, sollte ein entsprechendes Konzept im Kontext des Beschlusses 101.18.1691 „Europäische Charta für die Gleichstellung von Frauen und Männern auf lokaler Ebene“ vom 29.06.2020 und des skizzierten Aktionsplans erarbeitet werden. Die Berücksichtigung von mehreren Dimensionen von Benachteiligungen ist ein Anspruch der Charta.

Im Rahmen der Diskussion übernimmt Stadtverordneter Sprafke, SPD-Fraktion, den Vorschlag der Fraktion B90/Grüne, die Worte „Menschenrechte, Demokratie“ zu streichen und den Vorschlag der Fraktion Kasseler Linke, einen weiteren Absatz anzufügen, und ändert den geänderten Antrag seiner Fraktion wie folgt ab.

➤ **Geänderter Antrag vom 20. August 2020**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird beauftragt, ein Konzept für eine Anlauf- und Beratungsstelle für **Vielfalt und Chancengleichheit** zu entwickeln und im Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung vorzustellen.

Diese Stelle soll auch gemäß den Merkmalen des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) Diskriminierung entgegenwirken. Darüber hinaus soll das Aufgabenspektrum der Stelle im Sinne des Empowerments für eine gerechte, vielfältige und offene Stadtgesellschaft weiterentwickelt werden. Um Parallel-Prozesse zu vermeiden, sollte ein entsprechendes Konzept im Kontext des Beschlusses 101.18.1691 „Europäische Charta für die Gleichstellung von Frauen und Männern auf lokaler Ebene“ vom 29.06.2020

und des skizzierten Aktionsplans erarbeitet werden. Die Berücksichtigung von mehreren Dimensionen von Benachteiligungen ist ein Anspruch der Charta. 12 von 15

Die Anlauf- und Beratungsstelle orientiert sich weitestgehend an den Standards für eine qualifizierte Antidiskriminierungsberatung des Antidiskriminierungsverbandes Deutschland (advd).

Der Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung fasst bei

Zustimmung: SPD, B90/Grüne, Kasseler Linke, FDP+FW+Piraten, WfK

Ablehnung: CDU

Enthaltung: --

Abwesend: AfD

den

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem geänderten Antrag der SPD-Fraktion betr. Anlauf- und Beratungsstelle für Menschenrechte und Demokratie, 101.18.1708, wird **zugestimmt**.

➤ **Änderungsantrag der AfD-Fraktion**

Der Magistrat wird beauftragt, ein Konzept für eine Anlauf- und Beratungsstelle für Menschenrechte und Demokratie zu entwickeln und im Ausschuss Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung vorzustellen.

Darüber hinaus wird der Magistrat gebeten, Vertreter des Landesamtes für Verfassungsschutz (LfV) Hessen und des Hessischen Landeskriminalamtes (HLKA) in die betreffende Ausschusssitzung einzuladen, welche die Ausschussvertreter der Fraktionen über Erscheinungsformen des politischen und religiösen Extremismus in Kassel aufklären sollen.

Der Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung fasst bei

Zustimmung: --

Ablehnung: einstimmig

Enthaltung: --

Abwesend: AfD

den

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Änderungsantrag der AfD-Fraktion betr. Anlauf- und Beratungsstelle für Menschenrechte und Demokratie, 101.18.1708, wird **abgelehnt**.

13 von 15

Berichtersteller/-in: Stadtverordneter Dr. Jürgens

12. Anlauf- und Beratungsstelle für Vielfalt und Chancengleichheit

Antrag der Fraktion B90/Grüne
- 101.18.1789 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird beauftragt, eine Anlauf- und Beratungsstelle für Vielfalt und Chancengleichheit einzurichten.

Die Anlauf- und Beratungsstelle für Vielfalt und Chancengleichheit soll gemäß den Merkmalen des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) Diskriminierung entgegenwirken.

Darüber hinaus soll das Aufgabenspektrum der Anlauf- und Beratungsstelle für Vielfalt und Chancengleichheit im Sinne des Empowerments für eine gerechte, vielfältige und offene Stadtgesellschaft weiterentwickelt werden. Um Parallel-Prozesse zu vermeiden, sollte ein entsprechendes Konzept im Kontext des Beschlusses 101.18.1691 „Europäische Charta für die Gleichstellung von Frauen und Männern auf lokaler Ebene“ vom 29.06.2020 und des darin skizzierten Aktionsplans erarbeitet werden. Die Berücksichtigung mehrerer Dimensionen von Benachteiligungen ist ein Anspruch der Charta.

Im Rahmen der Diskussion zieht Stadtverordnete Tesfaiesus, Fraktion B90/Grüne, den Antrag zurück.

Der Antrag wurde von der Antrag stellenden Fraktion zurückgezogen.

5. Waffenbörse

Antrag der SPD-Fraktion
- 101.18.1736 -

Aus Zeitgründen erfolgt kein Aufruf.

Der Tagesordnungspunkt wird für die nächste Sitzung vorgemerkt.

- 6. Körperliche und verbale Gewalt gegen KVG-Kontrolleure**
Anfrage der AfD-Fraktion
- 101.18.1744 -

14 von 15

Abgesetzt

- 7. Resolution: Demokratische Grundwerte bewahren – politisch motivierte Gewalt verurteilen**
Antrag der AfD-Fraktion
- 101.18.1745 -

Abgesetzt

- 8. Videoüberwachung Obere Königsstraße**
Antrag der WfK-Fraktion
- 101.18.1747 -

Aus Zeitgründen erfolgt kein Aufruf.
Der Tagesordnungspunkt wird für die nächste Sitzung vorgemerkt.

- 9. Kündigung Markthallen-GmbH**
Antrag der WfK-Fraktion
- 101.18.1750 -

Aus Zeitgründen erfolgt kein Aufruf.
Der Tagesordnungspunkt wird für die nächste Sitzung vorgemerkt.

- 10. Videoüberwachung 2020**
Antrag der CDU-Fraktion
- 101.18.1754 -

Aus Zeitgründen erfolgt kein Aufruf.
Der Tagesordnungspunkt wird für die nächste Sitzung vorgemerkt.

- 11. Politisch und religiös motivierter Extremismus in Kassel**
Anfrage der AfD-Fraktion
- 101.18.1761 -

Abgesetzt

12. Anlauf- und Beratungsstelle für Vielfalt und Chancengleichheit

Antrag der Fraktion B90/Grüne

- 101.18.1789 -

Der Antrag wurde vorgezogen und zusammen mit dem Tagesordnungspunkt 4 zur Beratung aufgerufen.

Der Magistrat beantragt, den **Tagesordnungspunkt 13** betr. **Zivilrechtsstreit vor dem Oberlandesgericht Frankfurt a. M. (Az. 15 U 108/18) wegen Zahlungsansprüchen eines Dienstleisters für Geschwindigkeitsmessungen** in nicht öffentlicher Sitzung zu behandeln.

Eine Begründung des Ausschlusses der Öffentlichkeit wird nicht gewünscht.

Der Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung fasst bei

Zustimmung: einstimmig

Ablehnung: --

Enthaltung: --

Abwesend: AfD

den

Beschluss

Dem Geschäftsordnungsantrag des Magistrats, den **Tagesordnungspunkt 13** in nicht öffentlicher Sitzung zu behandeln, wird **zugestimmt**.

Somit wird der **Tagesordnungspunkt**

13 Zivilrechtsstreit vor dem Oberlandesgericht Frankfurt a. M.

(Az. 15 U 108/18) wegen Zahlungsansprüchen eines Dienstleisters für Geschwindigkeitsmessungen

hier: Abschluss eines Vergleichs

Vorlage des Magistrats

- 101.18.1782 -

in nicht öffentlicher Sitzung behandelt wird. Siehe Niederschrift über den nicht öffentlichen Teil der Sitzung.

Ende des öffentlichen Teils: 18:30 Uhr

Petra Ullrich

2. stellvertretende Vorsitzende

Sabine John

Schriftführerin

Vorlage Nr. 101.18.1776

29. Juli 2020
1 von 3

Städtische Werke Energie + Wärme GmbH

➤ **Abschluss eines Fernwärmegestattungsvertrages**

Berichterstatter/-in: Oberbürgermeister Christian Geselle

Mitberichterstatter/-in:

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Dem Abschluss eines Fernwärmegestattungsvertrages mit der Städtische Werke Energie+Wärme GmbH (EWG) wird nach Maßgabe des beigegeführten Entwurfs zugestimmt.
2. Der Magistrat wird ermächtigt, die zur Umsetzung des Beschlusses erforderlichen Erklärungen in der jeweils rechtlich gebotenen Form abzugeben. Die Ermächtigung umfasst auch die Vornahme etwaiger redaktioneller Ergänzungen, Änderungen oder Streichungen.

Begründung:

Die umwelt- und ressourcenschonende Nutzung der aus Kraft-Wärme-Kopplung gewonnenen Wärme ist seit den 1980er Jahren das erklärte politische und unternehmerische Ziel in Kassel. Seit dieser Zeit wurde das Fernwärmenetz auf rd. 180 km Länge ausgebaut mit einer Anschlussleistung von heute rd. 440 MW. Der entsprechende Kraftwerkspark der Städtische Werke Energie + Wärme GmbH (EWG) und das Müllheizkraftwerk in Kassel sichern die Versorgung. Insgesamt ist die Fernwärme ein wichtiger Pfeiler der Versorgung der Kasseler Bürger und des Kasseler Gewerbes mit Wärme.

Die Nutzung der öffentlichen Verkehrswege der Stadt Kassel für die Fernwärmeversorgung des im Eigentum der EWG befindlichen Fernwärmenetzes und Versorgungsanlagen wurde bisher vertraglich nicht ausdrücklich geregelt. Dessen ungeachtet hat die Zusammenarbeit beim Fernwärmeausbau und der

Instandhaltung zwischen der Stadt und der EWG in der Vergangenheit sehr gut funktioniert. Betreffend der Medien Strom, Gas und Wasser sind die Rechte und Pflichten regelmäßig – wie auch in Kassel – über entsprechende Konzessionsverträge etabliert. Im Bereich der Fernwärme ist der Abschluss eines Konzessions- oder Gestattungsvertrags mit den Gebietskörperschaften in Deutschland nicht vergleichbar flächendeckend. Zwischen der Stadt und der EWG gibt es bereits seit Jahren Gespräche über die vertragliche Basis, der jetzt inhaltlich mit dem abgestimmten Fernwärmegestattungsvertrag einvernehmlich nachgekommen ist. Ziel ist die inhaltliche Anlehnung an die bestehenden Strom- und Gaskonzessionsverträge im KVV-Konzern mit der Städtische Werke Netz + Service GmbH (NSG) und der Stadt Kassel. Insgesamt zeichnen sich die Verträge durch einen partnerschaftlichen Umgang der NSG und der Stadt Kassel aus. Es besteht ein fairer Ausgleich zwischen den Akteuren zum Wohle der Allgemeinheit in Kassel an einer sicheren, verbraucherfreundlichen und umweltschonenden Daseinsversorgung mit Strom, Gas, und Wasser sowie zukünftig Fernwärme.

Wesentlicher Unterschied zu den Konzessionsverträgen ist die Ausgestaltung als Gestattungsvertrag, der der EWG als Wegnutzer das nicht ausschließliche Recht zur Nutzung der im Versorgungsgebiet Stadt Kassel gelegenen öffentlichen Verkehrswege einräumt. Zum einen ist die Einräumung eines Ausschließlichkeitsrechts aus der Struktur der Fernwärmeversorgung heraus nicht erforderlich, und zum anderen dürfen Fernwärmegestattungen aus kartellrechtlichen Gründen nicht als ausschließliche Konzession gestaltet werden.

Die wesentlichen Eckpunkte des Gestattungsvertrags sind:

- Das Versorgungsgebiet ist das Stadtgebiet Kassel.
- Sachlich umfasst sind die im Eigentum der EWG befindlichen Fernwärme- und ggfls. Nahwärmenetze, die zum Transport leitungsgebundener Wärmeenergie benötigt werden; einbezogen sind u.a. auch bauliche Anlagen wie Übergabestationen oder Wärmetauscher.
- Der Wegnutzer, die EWG, gewährleistet für ihre Anlagen die technische Sicherheit und hält die Anlagen in einem einwandfreien Zustand.
- Für das Recht zur Wegenutzung erhält die Stadt Kassel ein jährliches Gestattungsentgelt, das sich der Höhe nach an der vom Wegnutzer an Letztverbraucher im Versorgungsgebiet abgegebenen Wärmemengen richtet.
- Als Maßstab für die Entgeltberechnung wurden die Einschätzungen einer Sektorenuntersuchung des Bundeskartellamts übernommen, nach dem eine Kommune in der Größenkategorie wie die Stadt Kassel ein

durchschnittliches Entgelt von 0,066 ct. je abgegebene Kilowattstunde Wärme vertragsgemäß abrechnet.

3 von 3

- Beispielhaft bezogen auf das Jahr 2019 würde sich bei einem Absatz von 474.418 MWh das Entgelt auf rd. EUR 313 T belaufen; der Mittelwert der vergangenen fünf Jahre ist mit rd. EUR 316 T p.a. zu beziffern.
- Der Entgeltberechnungs- und Abrechnungsmechanismus kann einvernehmlich angepasst werden.
- Die Abrechnung erfolgt zum Jahresende; das Gestattungsentgelt wird vier Wochen nach Eingang der Schlussrechnung (mit Testat eines Wirtschaftsprüfers) fällig.
- Wie auch in den Konzessionsverträgen mit der Stadt Kassel üblich, ist eine Folgekostenregelung getroffen; im Falle einer Veränderung der Versorgungsanlagen auf Veranlassung der Stadt trägt die EWG je nach Alter der Anlagen bis zu 100 % der für die Änderung entstandenen Kosten.
- Der Vertrag tritt am 01.01.2020 in Kraft mit einer Festlaufzeit bis 31.12.2044 und einer Verlängerungsoption bis Ende 2049. Im Zusammenspiel mit der zuvor genannten Fälligkeitsregel ist das jährliche Gestattungsentgelt erstmals für das laufende Jahr 2020 fällig.

Die Abstimmung und Vertragsgestaltung erfolgte mit externer Beratung durch die Kanzlei GÖRG, Ffm. und einer engen Beteiligung aller betroffenen städtischen Fachämter.

Der Aufsichtsrat der EWG hat in der Sitzung am 30. Juni 2020 dem Abschluss des Fernwärmegestattungsvertrages zugestimmt.

Der Magistrat hat dieser Vorlage in seiner Sitzung am 29. Juni 2020 zugestimmt.

Christian Geselle
Oberbürgermeister

FERNWÄRME-GESTATTUNGSVERTRAG

zwischen

der Stadt Kassel, vertreten durch den Magistrat, Obere Königsstraße 8, 34117 Kassel

- nachfolgend „**Stadt**“ genannt -

und

der Städtische Werke Energie + Wärme GmbH, vertreten durch die Geschäftsführung, Königstor 3 - 13, 34117 Kassel

- nachfolgend „**Wegenutzer**“ genannt -

- Stadt und Wegenutzer nachfolgend einzeln oder gemeinsam „**Vertragsparteien**“ genannt -

VORBEMERKUNG

- (1) Ziel dieses Vertrages ist die Gewährleistung einer möglichst sicheren, preisgünstigen, verbraucherfreundlichen, effizienten und qualitativ hochwertigen leitungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit in der Stadt Kassel mit Wärme durch Bereitstellung einer zuverlässigen Infrastruktur für Betrieb der Wärmenetze unter Nutzung öffentlicher Verkehrswege sowie durch die Lieferung von Wärme. Die Stadt und der Wegnutzer messen der Versorgungssicherheit, dem Umweltschutz, dem rationellen Umgang mit dem Gut Wärme (z. B. aus dezentraler Wärmeerzeugung, insbesondere durch Einbindung von KWK-Anlagen in das Wärmenetz sowie der Einbindung der größeren KWK-Erzeugungsanlagen in der Stadt Kassel samt der thermischen Verwertung von Abfällen) und dem Einsatz eines erneuerbaren Energiemixes sowie der Qualitätssicherung besondere Bedeutung zu. Dies berücksichtigt der Wegnutzer auch im Hinblick auf die von ihm betriebenen Einrichtungen zur Energieerzeugung, deren Energie in das Wärmenetz eingespeist wird. Ebenso ist sich der Wegnutzer bewusst, dass das öffentliche Wärmenetz vor dem Hintergrund möglicher missbräuchlicher Handlungen, die eine flächendeckende Wirkung entfalten könnten, eines besonderen Schutzes bedarf und richtet seine Handlungen daran aus.
- (2) Im Hinblick auf diese Zielvorgaben werden die Stadt und der Wegnutzer vertrauensvoll zusammenarbeiten.
- (3) Der Wegnutzer hat das Ziel, den Anteil an der Wärmeversorgung in der Stadt auch künftig auszubauen, sofern die wirtschaftlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen dies ermöglichen. Die Stadt Kassel wird im Rahmen ihrer Möglichkeiten, etwa durch entsprechende bauplanungsrechtliche Vorgaben, den Fernwärmeausbau unterstützen.

§ 1 VERTRAGSGEBIET, SICHERHEIT UND ZUVERLÄSSIGKEIT DES WÄRMEVERSORGUNGSNETZES, BETRIEB DES NETZES

- (1) Der Fernwärme-Gestattungsvertrag gilt für das Wärmeversorgungsnetz des Wegnutzers im Stadtgebiet (im Folgenden: „**Versorgungsgebiet**“).
- (2) Das Wärmeversorgungsnetz des Wegnutzers setzt sich aus Fernwärme- und Nahwärmenetzen zusammen, die perspektivisch zusammenwachsen. Unter Wärmenetzen werden sämtliche Infrastruktureinrichtungen verstanden, die zum Transport der leitungsgebundenen Wärmeenergie benötigt werden (im Folgenden: **Wärmenetz** oder **Versorgungsanlagen**). Die Wärmenetze setzen sich aus unterschiedlichen Bauformen der Rohrleitungen nebst Armaturen, Formbauteilen und deren begleitende Bauwerke zusammen. Mit Bauwerken werden insbesondere Schächte, Tunnel und Kanäle zur Aufnahme von Leitungen und zum Einstieg bezeichnet. Weiterhin umfasst der Begriff Wärmenetze sämtliches Zubehör wie Fernwirkleitungen zur Fernsteuerung- und Datenübertragung mit dazugehörigen Kabelverteilerschränken sowie Druckerhöhungsanlagen, Wärmetauscher, Übergabestationen oder Umformstationen, die zum Betrieb der Wärmenetze erforderlich sind,

einschließlich der dazu nötigen Hilfseinrichtungen. Ebenfalls werden Durchgangsleitungen von diesem Begriff erfasst.

Bei der künftigen Errichtung und dem Betrieb von Wärmenetzen sind die Interessen der Stadt sowie etwa geltende rechtliche Maßgaben zu berücksichtigen, und es ist Einvernehmen herzustellen.

- (3) Der Wegenutzer stellt die Unterhaltung und den Betrieb des Wärmenetzes im Versorgungsgebiet sicher. Hierbei gewährleistet der Wegenutzer die technische Sicherheit nach den gesetzlichen Vorschriften und hält die Versorgungsanlagen in einem einwandfreien, betriebsfähigen Zustand.
- (4) In Fällen unvermeidbarer Einschränkungen des Netzbetriebs genießen Einrichtungen der Stadt zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (z.B. Krankenhaus, Einrichtungen der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung, Verkehrseinrichtungen, Bauhof usw.) nach Wahl der Stadt den Vorzug bei der Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung des Netzanschlusses, soweit dies tatsächlich möglich und rechtlich zulässig ist.

§ 2 NETZANSCHLUSS UND NETZZUGANG

Soweit die hierfür erforderlichen Versorgungsanlagen vorhanden sind und sich der Anschluss und die Versorgung wirtschaftlich gestalten, wird der Wegenutzer auf Verlangen der Stadt im Versorgungsgebiet jedermann zu seinen allgemeinen Versorgungsbedingungen und nach den jeweils geltenden sonstigen Bestimmungen an sein Wärmenetz anschließen und versorgen.

§ 3 BENUTZUNG ÖFFENTLICHER VERKEHRSWEGE

- (1) Die Stadt gestattet dem Wegenutzer in Gestalt der Einräumung eines nicht ausschließlichen Rechtes, alle im Versorgungsgebiet gelegenen öffentlichen Verkehrswege (Straßen, Wege und Plätze), die im Eigentum der Stadt stehen oder über die der Stadt die Verfügungsbefugnis zusteht, gemäß dem Bundesfernstraßengesetz (FStrG) und dem Hessischen Straßengesetz (HStrG) für die Errichtung, Verlegung und den Betrieb von Versorgungsanlagen zu benutzen, die zu einem Wärmenetz der allgemeinen Versorgung im Versorgungsgebiet gehören. Dieses nicht ausschließliche Nutzungsrecht gilt auch für Versorgungsanlagen, die nur teilweise der Verteilung von Wärme im Versorgungsgebiet im Rahmen der allgemeinen Versorgung dienen. Das Nutzungsrecht umfasst auch die Verlegung und den Betrieb von Leitungen der Versorgung von Gebieten außerhalb des Versorgungsgebietes.
- (2) Der Standort sowie die bauliche Gestaltung oberirdischer Versorgungsanlagen (z.B. Stationen) werden in beiderseitigem Einvernehmen gewählt, wobei der Stadt im Rahmen des gesetzlich Zulässigen insoweit das Letztentscheidungsrecht zukommt. Die Errichtung oberirdischer Versorgungsanlagen hat sich dabei an der Funktion der Verkehrsflächen, an vorhandenen oberirdischen und unterirdischen Versor-

gungsanlagen sowie in Bezug auf Grundstücke an einer möglichst grundstückschonenden und zweckmäßigen Inanspruchnahme zu orientieren. Bei oberirdischen Versorgungsanlagen sind durch die Wahl des Standortes und durch geeignete Maßnahmen Geräuschemissionen zu vermeiden. Der Betrieb der oberirdischen Versorgungsanlagen hat nach den jeweiligen allgemein anerkannten Regeln der Technik zu erfolgen. Die Verlegung von Leitungen und Hausanschlüssen richtet sich ausschließlich nach § 3 Abs. 3 dieses Vertrages. Der Wegenutzer gewährleistet, dass bei Inanspruchnahme der von der Stadt zur Verfügung gestellten Flächen die Beeinträchtigungen für die Stadt und ihre Bürger, insbesondere unter Beachtung aller immissionsrechtlichen und emissionsrechtlichen Regelungen, möglichst gering sind.

- (3) Der Wegenutzer hat den öffentlichen Verkehrsraum vorwiegend unterirdisch zu nutzen. Das gilt grundsätzlich auch für Versorgungsanlagen wie z. B. Druckerhöhungsanlagen, Pumpstationen u.ä. im Netz, sofern der Wegenutzer nicht wirtschaftliche Unzumutbarkeit oder fehlende technische Machbarkeit nachweist.
- (4) Benötigt der Wegenutzer zur Errichtung von Versorgungsanlagen, z. B. Fernwärmedruckregel- und Messstationen, im Rahmen des Netzbetriebes der allgemeinen Versorgung stadteigene Grundstücksflächen außerhalb der öffentlichen Verkehrswege, wird die Stadt sich bemühen, dem Wegenutzer hierfür geeignete Grundstücksflächen zur Verfügung zu stellen. In diesem Fall ist der Wegenutzer berechtigt, diese Grundstücksflächen in gleicher Weise wie öffentliche Verkehrswege unter den Bedingungen dieses Vertrages – soweit es sich nicht um straßenverkehrsrechtliche Belange handelt – zu nutzen. Die Einzelheiten werden in einem gesonderten, entgeltlichen Vertrag geregelt.

Der Wegenutzer ist auf Verlangen der Stadt verpflichtet, die für die Benutzung der Versorgungsanlagen benötigten stadteigenen Grundstücksflächen außerhalb öffentlicher Verkehrswege von der Stadt entgeltlich zu erwerben.

Macht die Stadt von diesem Recht keinen Gebrauch, wird die Stadt dem Wegenutzer auf dessen Verlangen beschränkt persönliche Dienstbarkeiten zur Benutzung der Versorgungsanlagen des Wegenutzers auf den stadteigenen Grundstücksflächen einräumen. Der Wegenutzer zahlt in diesem Fall an die Stadt eine einmalige Entschädigung in angemessener Höhe. Die bei der Einräumung der Dienstbarkeiten anfallenden Kosten einschließlich Vermessungskosten trägt der Wegenutzer. Der Wegenutzer ist verpflichtet, die Löschungsbewilligung in Bezug auf die mit einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit belasteten stadteigenen Grundstücksflächen zu erteilen, wenn und soweit die betreffenden Grundstücksflächen von der Stadt in öffentliche Verkehrswege umgewandelt werden.

- (5) Beabsichtigt die Stadt, Grundstücke, auf denen sich Versorgungsanlagen des Wegenutzers befinden, an Dritte zu veräußern, wird sie den Wegenutzer rechtzeitig vor der Veräußerung hierüber unterrichten. Leitungsauskünfte zur Vorbereitung von Grundstücksverkäufen und Bodenordnungsverfahren erteilt der Wegenutzer. Sofern diese Versorgungsanlagen des Wegenutzers nicht bereits dinglich gesichert sind,

bestellt die Stadt an diesen Grundstücken vor Veräußerung oder spätestens im Zuge der Beurkundung des Grundstücksgeschäfts auf Wunsch des Wegenutzers zu dessen Gunsten beschränkte persönliche Dienstbarkeiten.

Der Wegnutzer zahlt dabei an die Stadt eine einmalige Entschädigung in angemessener Höhe, soweit die Eintragung der beschränkt persönlichen Dienstbarkeiten nicht nur unwesentliche Auswirkungen auf den Kaufvertrag zwischen der Stadt und dem Käufer des Grundstücks, insbesondere den Grundstückskaufpreis, gehabt hat. In einem solchen Fall werden sich der Wegnutzer und die Stadt vor der Bewilligung der Dienstbarkeit über die Höhe der Entschädigung einigen, wobei Grundlage dieser Einigung die Höhe des Grundstückswerts sowie der Grad der Beeinträchtigung durch die betreffende Versorgungsanlage ist. Die Erstattungspflicht ist dabei auf die Fälle beschränkt, in denen der Wegnutzer mit der Stadt über die betreffende Versorgungsanlage auf dem zu veräußernden Grundstück noch keine Entschädigungsregelung getroffen hat.

Die bei der Einräumung der Dienstbarkeiten anfallenden Kosten einschließlich der Vermessungskosten trägt der Wegnutzer.

§ 4 ERTEILUNG UND EINHOLUNG VON LEITUNGSASKÜNFEN

- (1) Die Stadt wird bei Leitungsanfragen Dritter sowie bei der Genehmigung von Aufgrabungen und dergleichen darauf hinweisen, dass Leitungen des Wegnutzers vorhanden sein könnten, deren genaue Lage vor Beginn der Aufgrabungen bei dem Wegnutzer zu erfragen ist.
- (2) Die Stadt wird sich vor Beginn der von ihr geplanten oder beauftragten Aufgrabungen und dergleichen bei dem Wegnutzer über die genaue Lage von Leitungen erkundigen und die Auskünfte und Hinweise des Wegnutzers beachten. Vor Beginn dieser Arbeiten wird die Stadt dem Wegnutzer frühzeitig Mitteilung machen, damit eine Änderung oder Sicherung der Versorgungsanlagen ohne wesentliche Beeinträchtigung der Versorgung durchgeführt werden kann. Der Wegnutzer, der zur Führung eines Leitungskatasters verpflichtet ist, hat die genaue Lage der Versorgungsleitungen in digitaler Form mitzuteilen; bei vor Inkrafttreten dieses Vertrages verlegten Versorgungsleitungen jedoch nur in dem Umfang, als dem Wegnutzer hierüber entsprechende Informationen vorliegen.
- (3) Absatz 2 findet keine Anwendung bei Maßnahmen der Stadt, die zur Gefahrenabwehr unmittelbar begonnen werden müssen. In diesem Fall wird die Stadt den Wegnutzer anschließend unterrichten. Werden durch Arbeiten der Stadt oder deren Beauftragte Versorgungsanlagen des Wegnutzers beschädigt, so richtet sich eine etwaige Schadensersatzpflicht nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 5 GESTATTUNGSENTGELT

- (1) Der Wegnutzer zahlt an die Stadt nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 ein jährliches Gestattungsentgelt auf der Basis der vom Wegnutzer an Letztverbraucher im

Versorgungsgebiet abgegebenen Wärmemengen. Selbständig versorgte und nicht an das öffentliche Fernwärmenetz angeschlossene (Insel-)Netze werden in die Wärmemengenberechnung nach Satz 1 nicht einbezogen.

- (2) Das jährliche Gestattungsentgelt beträgt 0,066 Cent pro gelieferter kWh Wärmeabgabe zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer ab 01.01.2020.

Rechtzeitig vor Ablauf einer Fünfjahresperiode, gerechnet vom ersten Vertragsjahr an, werden sich die Vertragsparteien einvernehmlich darüber abstimmen, ob der in § 5 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 vorgesehene Mechanismus zur Berechnung des Gestattungsentgelts für die jeweils nächsten fünf Vertragsjahre aufrechterhalten bleibt und, falls nein, inwieweit dieser anzupassen ist.

- (3) Der Wegnutzer rechnet das Gestattungsentgelt jährlich zum 31.12. gegenüber der Stadt mit einer Schlussabrechnung ab. Das jährliche Gestattungsentgelt wird vier Wochen nach Eingang der prüffähigen Schlussrechnung bei der Stadt fällig. Der Wegnutzer hat der Stadt dabei alle Auskünfte zu erteilen, welche die Stadt benötigt, um die Berechnung nachvollziehen zu können. Der Wegnutzer hat auf eigene Kosten zu Beginn jeder Fünfjahresperiode im Sinne des Absatzes 2 für die Schlussabrechnung das Testat eines Wirtschaftsprüfers einzuholen und der Stadt zu übergeben.

§ 6 PLANUNG UND ERRICHTUNG VON VERSORGUNGSANLAGEN

- (1) Der Wegnutzer und die Stadt werden bei ihren Planungen und Baumaßnahmen aufeinander Rücksicht nehmen. Die Stadt wird im Rahmen ihrer Möglichkeiten durch Vorgaben in Bebauungsplanerstellungen den Fernwärmeausbau unterstützen.

- (2) Der Wegnutzer errichtet die Versorgungsanlagen im Versorgungsgebiet nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik unter Beachtung der Aufgrabungsbedingungen der Stadt, **Anlage 6.2**, in der jeweils gültigen Fassung. § 3 Abs. 2 Satz 4 bleibt unberührt. Er wird diese so planen und errichten, dass eine sichere und wirtschaftliche Betriebsweise gewährleistet ist. Dabei wird er die Belange des Umwelt- und Denkmalschutzes in besonderer Weise berücksichtigen. Der Wegnutzer gewährleistet weiterhin, dass bei der Planung diejenigen Vorgaben berücksichtigt werden, welche die Stadt insbesondere im Interesse der öffentlichen Sicherheit macht.

Bedient sich der Wegnutzer zur Durchführung von Baumaßnahmen dritter Unternehmen (Nachunternehmer), so hat er stets geeignete, insbesondere fachlich qualifizierte Unternehmen einzusetzen. Der Nachweis über die fachliche Qualifikation ist der Stadt auf deren Verlangen vom Wegnutzer zu erbringen. Nachunternehmer des Wegnutzers sind dessen Erfüllungsgehilfen.

- (3) Der Wegnutzer wird die Stadt nach Maßgabe der städtischen Aufgrabungsbedingungen (vgl. Anlage 6.2) in der jeweils gültigen Fassung so rechtzeitig über beab-

sichtige Baumaßnahmen an bestehenden Versorgungsanlagen oder über die beabsichtigte erstmalige Errichtung oder Erweiterung von Versorgungsanlagen schriftlich informieren, dass die Stadt ausreichend Zeit (in der Regel mindestens sechs Wochen) zu einer Prüfung und Stellungnahme hat. Die Stadt erteilt dann, sofern keine wichtigen Gründe dagegen sprechen, eine Aufgrabungsgenehmigung. Bei Baumaßnahmen geringen Umfangs (insbesondere Herstellung von Hausanschlüssen mit einer Fläche von nicht mehr als 20 m² oder Leitungsgräben mit einer Grabenlänge von max. 20 m im öffentlichen Verkehrsraum) genügt eine rechtzeitige (mindestens 14 Tage vor Baubeginn), schriftliche Anzeige bei der Stadt unter Angabe des Ausführungszeitpunkts und des ausführenden Tiefbauunternehmens sowie Vorlage eines Lageplans. Sofern den Planungen des Wegenutzers öffentliche Interessen oder wesentliche Belange der Stadt entgegenstehen, kann die Stadt innerhalb von zwölf Wochen eine Änderung dieser Planungen verlangen.

Der Wegnutzer verpflichtet sich, Arbeiten, sofern sie nicht zur Beseitigung von Störungen an Versorgungsanlagen erfolgen, rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten der Verkehrsbehörde mitzuteilen und mit dieser abzustimmen. Auf § 45 Abs. 6 StVO wird besonders hingewiesen.

- (4) Ebenso wird die Stadt den Wegnutzer rechtzeitig über beabsichtigte Baumaßnahmen informieren, die Einfluss auf vorhandene Versorgungsanlagen oder deren Planung haben können.
- (5) Sofern die Arbeiten der unaufschiebbaren Behebung von Störungen oder Schäden dienen, ist die Unterrichtung der jeweils anderen Vertragspartei unverzüglich nachzuholen.
- (6) Die Stadt wird den Wegnutzer bei der Trassenfindung und der Erlangung öffentlich-rechtlicher Genehmigungen für den Bau von Versorgungsanlagen sowie beim Erwerb von Grundstücken oder Rechten an Grundstücken Dritter im Versorgungsgebiet unterstützen. Der Stadt entstehen dabei keine Kosten. Nachweisbare und erforderliche Aufwendungen sind der Stadt vom Wegnutzer zu erstatten.
- (7) Der Wegnutzer hat bei Bauarbeiten die städtischen Anlagen (z.B. Entwässerungsanlagen, Anlagen der Straßenbeleuchtung, Bäume und Baumstandorte, Grundwassermessstellen) nach Weisung der Stadt zu sichern und wiederherzustellen. Dies gilt entsprechend für Anlagen Dritter, die die Erfüllung städtischer Aufgaben übernommen haben und die betreffenden Anlagen mit Genehmigung der Stadt verlegt worden sind. Die gleiche Verpflichtung trifft die Stadt hinsichtlich der Versorgungsanlagen des Wegnutzers. Die Stadt weist ihrerseits für sie tätige Dritte an, bei ihren Arbeiten betroffene Versorgungsanlagen des Wegnutzers entsprechend zu behandeln.
- (8) Werden bei Aufgrabungen Versorgungsanlagen des Wegnutzers gefunden, die altersbedingt nicht nach Maßgabe der städtischen Aufgrabungsbedingungen (vgl. Anlage 6.2) in der jeweils gültigen Fassung genehmigt wurden und nicht nach den Regeln der Technik (z. B. schleifender Schnitt) bzw. unter 0,7 m Abstand von Kanä-

len oder Kanalbauwerken verlegt sind, werden die Vertragsparteien eine Vereinbarung über Ausgleichszahlungen für dadurch bedingte Mehrkosten treffen.

- (9) Nach Beendigung der Bauarbeiten wird der Wegenutzer die benutzten Grundstücke, Flächen oder Bauwerke nach Maßgabe der jeweils allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie nach Maßgabe der städtischen Aufgrabungsbedingungen (vgl. Anlage 6.2) in der jeweils gültigen Fassung sowie nach Vorgabe des betroffenen Amtes wieder in den vorherigen bzw. einen gleichwertigen Zustand versetzen, wobei eine gemeinsame Abnahme mit Vertretern des betroffenen Amtes (z. B. 67 bei Grünflächen, Bäumen) erfolgen muss oder, sofern die Stadt es wünscht, an Stelle der Wiederherstellung eine entsprechende Entschädigung leisten.

Etwaige Mängel können von der Stadt innerhalb von fünf Jahren nach Beendigung der Bauarbeiten geltend gemacht werden, das heißt nach Übernahme durch die Stadt. Die Übernahme gilt vier Wochen nach Aufforderung an die Stadt als erfolgt, es sei denn, es werden Mängel geltend gemacht.

Der Wegenutzer ist verpflichtet, das Ende von Gewährleistungsfristen bei Baumaßnahmen rechtzeitig, spätestens jedoch sechs Monate vor deren Ablauf unaufgefordert in Textform gegenüber der Stadt mitzuteilen. Der Wegenutzer ist ferner verpflichtet, die ordnungsgemäße Ausführung der Baumaßnahmen vor Ablauf der Gewährleistungsfrist zu prüfen und etwa von ihm oder der Stadt festgestellte Gewährleistungsmängel im Rahmen der bestehenden Gewährleistung geltend zu machen und beseitigen zu lassen. Über das Ergebnis der Prüfung ist der Stadt schriftlich oder in Textform spätestens drei Monate vor Ablauf der Gewährleistungsfrist vom Wegenutzer Bericht zu erstatten, sofern die Prüfung Mängel ergeben hat.

- (10) Kommt der Wegenutzer seiner Verpflichtung zur Mängelbeseitigung nach Ablauf einer angemessenen Frist nicht nach, so ist die Stadt berechtigt, die Mängel auf Kosten des Wegenutzers zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.
- (11) Der Wegenutzer verpflichtet sich, grundsätzlich seine Versorgungsleitungen nicht über oder in unmittelbarer Nähe von Kanälen, Bauwerken der Stadtentwässerung und Anlagen der Wasserversorgung oder sonstigen Bauwerken zu verlegen. Ein Abstand von Kanal-, Wasserleitungs- bzw. Bauwerkaußenwand von mindestens 70 cm ist grundsätzlich einzuhalten. Kann dieser Abstand im Einzelfall nicht eingehalten werden, werden die Vertragsparteien eine Vereinbarung über Ausgleichszahlungen für dadurch bedingte Mehrkosten treffen, wenn dadurch unzumutbar hohe Mehrkosten bei der Stadt entstehen.
- (12) Das Kreuzen von Leitungen hat grundsätzlich nur rechtwinklig zu erfolgen.
- (13) Der Wegenutzer führt ein Bestandsplanwerk über seine im Versorgungsgebiet vorhandenen Versorgungsanlagen nach einem in der Versorgungswirtschaft üblichen Standard (GIS-Dokumentation). Er stellt der Stadt jährlich unentgeltlich eine aktualisierte Übersicht über die im Versorgungsgebiet vorhandenen Versorgungsanlagen im Bezugssystem ETRS89/UTM über einen FTP-Server, möglichst in den Formaten

ArcGIS-File-Geodatabase oder alternativ Shape, zur Verfügung. Es wird angestrebt, die Daten in das digitale Informationssystem der Stadt einzubinden. Der Wegenutzer und die Stadt prüfen, in wie weit eine solche Einbindung kostengünstig möglich ist.

- (14) Sollte eine Meinungsverschiedenheit darüber bestehen, ob öffentliche Verkehrswege, sonstige Grundstücke oder Gebäude nach Fertigstellung der Versorgungsanlagen fachgerecht wiederhergestellt sind, so entscheidet, wenn beide Vertragsparteien sich nicht einigen können, ein gemeinsam zu bestellender Sachverständiger. Die Kosten des Sachverständigen trägt die unterliegende Vertragspartei. Der ordentliche Rechtsweg wird durch dieses Verfahren nicht ausgeschlossen.

§ 7 ÄNDERUNG DER VERSORGUNGSANLAGEN, FOLGEPFLICHT UND FOLGEKOSTEN

- (1) Die Stadt kann von dem Wegenutzer eine Änderung oder technische Sicherung (im Folgenden insgesamt: **Änderung**) der Versorgungsanlagen verlangen (Folgepflicht), sofern die Änderung im öffentlichen Interesse der Stadt liegt. Die Stadt wird den Wegenutzer vor allen Maßnahmen, die eine Änderung notwendig machen, rechtzeitig informieren und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Die Stadt und der Wegenutzer stellen gemeinsam sicher, dass die jeweilige Änderung zum beiderseitigen Vorteil auf das durch das öffentliche Interesse gebotene Maß beschränkt und der angestrebte Zweck mit den für beide Seiten geringsten Aufwendungen erreicht wird. Die Änderungen führt der Wegenutzer innerhalb angemessener Frist, auf jeden Fall so rechtzeitig durch, dass die Maßnahmen der Stadt nicht beeinträchtigt werden.
- (2) Erfolgt die Änderung auf Veranlassung der Stadt, erfolgt die Kostenteilung der tatsächlich für die Änderung der Versorgungsanlagen entstandenen Kosten (Folgekosten) auf den Wegenutzer und die Stadt gemäß der Altersstruktur dieser Versorgungsanlagen wie folgt:
- Während der ersten zehn Jahre seit der Errichtung der Versorgungsanlagen trägt der Wegenutzer 2/3 und die Stadt 1/3 der Folgekosten.
 - Erfolgt die Änderung der Versorgungsanlagen später als zehn Jahre nach deren Errichtung, trägt der Wegenutzer 100 Prozent der Folgekosten.

Maßgeblich für die Kostenerstattung des städtischen Anteils sind ausschließlich Selbstkostenerstattungspreise des Wegenutzers nach Maßgabe der VO PR 30/53 i. V. m. den Leitsätzen für die Preisermittlung aufgrund von Selbstkosten (LSP).

Bei ausnahmsweiser Koordination der Umlegungsarbeiten durch die Stadt werden die Kosten für die Planung, Tiefbau, SiGeKo, Baustellensicherung etc. anteilig gemäß Kostenschüssel vom Wegenutzer getragen. Die Vertragsparteien werden dies rechtzeitig vorab in einer gemeinsamen Vereinbarung regeln.

- (3) Wird eine Änderung von Versorgungsanlagen im Rahmen einer städtebaulichen Erschließung eines Bebauungsgebietes erforderlich, sind die Kosten, soweit rechtlich zulässig, in den städtebaulichen Vertrag aufzunehmen und vom Investor/Dritterwerber zu tragen. Gleiches gilt, wenn nicht dinglich gesicherte Versorgungsanlagen auf Grundstücken Dritter verlegt werden müssen. Kosten, die aufgrund anderer gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen Dritten auferlegt werden können, von Dritten, z. B. nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz (GVFG), bezuschusst werden oder die Stadt Ersatzansprüche gegenüber Dritten hat, gehören nicht dazu. § 1023 BGB findet keine Anwendung.
- (4) Erfolgt die Änderung oder Sicherung auf Veranlassung des Wegenutzers, so trägt der Wegenutzer die entstehenden Kosten.
- (5) Wenn nicht dinglich gesicherte Anlagen auf Grundstücken Dritter infolge planerischer Festlegungen der Stadt (z. B. wegen der Aufstellung eines Bebauungsplans) verlegt werden müssen und keine Kostentragung eines Dritten in Betracht kommt, findet Abs. 2 entsprechend Anwendung.
- (6) Der Wegenutzer wird stillgelegte Versorgungsanlagen auf Verlangen der Stadt auf seine Kosten zurückbauen oder sichern. Die Stadt wird dieses Verlangen nur stellen, wenn sie ein berechtigtes Interesse am Ausbau nachweist, insbesondere wenn die Existenz der stillgelegten Versorgungsanlagen städtische Vorhaben behindert. Solange die stillgelegten Anlagen in den öffentlichen Verkehrswegen verbleiben, sind sie vom Wegenutzer zu unterhalten und soweit in Stand zu halten, dass von ihnen keine Gefährdung des betreffenden Bauwerks oder Einschränkungen der Nutzung ausgeht.

Soweit die Stadt dem Wegenutzer zur Benutzung der Versorgungsanlagen des Wegenutzers beschränkt persönliche Dienstbarkeiten eingeräumt hat, ist der Wegenutzer nach Stilllegung dieser Anlagen verpflichtet, insoweit die Löschungsbewilligung zu erteilen.
- (7) In Fällen von Versorgungsanlagen, die nach dem Inkrafttreten dieses Vertrages nicht nach den technischen Vorgaben im Sinne des § 6 Abs. 2 verlegt worden sind, trägt der Wegenutzer die kompletten Kosten der notwendigen Verlegung/Tiefverlegung, d. h. der Erdarbeiten, der Sicherung und des Materials.
- (8) Eine der Folgepflicht unterliegende Änderungs- und/oder Sicherungsmaßnahme des Wegenutzers, die vor Inkrafttreten dieses Vertrages begonnen hat und nach Inkrafttreten dieses Vertrages beendet wird, unterliegt der in § 7 festgelegten Folgekostenpflicht, wenn sich diese auf eine Baumaßnahme bezieht, die nach dem 31.12.2019 begonnen worden ist.

§ 8 HAFTUNG

- (1) Der Wegenutzer haftet der Stadt oder Dritten nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die bei der Errichtung, Änderung, Entfernung oder dem Betrieb von

Versorgungsanlagen des Wegenutzers entstehen. Soweit es hierbei auf ein Verschulden ankommt, wird der Wegenutzer nur dann von der Haftung frei, wenn er fehlendes Verschulden nachweist. Der Wegenutzer wird die Stadt von etwaigen Ansprüchen Dritter nach Satz 1 freistellen. Die Stadt wird die Behandlung dieser Ansprüche mit dem Wegenutzer abstimmen. Die vorstehenden Regelungen berühren nicht die Haftungsregelungen für Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten in der Fernwärmeversorgung.

- (2) Die Stadt haftet dem Wegenutzer für Beschädigungen seiner Versorgungsanlagen nach den gesetzlichen Bestimmungen, wenn ihr ein Verschulden nachgewiesen wird; die Ersatzpflicht für die Wiederherstellung der beschädigten Versorgungsanlagen ist auf die dafür entstehenden Selbstkosten beschränkt.

§ 9 VERTRAGSDAUER

- (1) Dieser Vertrag tritt am 01.01.2020 in Kraft. Er hat eine Laufzeit von 25 Jahren und endet mit Ablauf des 31.12.2044. Die Vertragslaufzeit verlängert sich um einmalig fünf Jahre bis zum 31.12.2049, wenn die Stadt den Vertrag nicht spätestens 24 Monate vor Ablauf der Laufzeit nach Satz 2 gegenüber dem Wegenutzer schriftlich kündigt (einmalige Verlängerungsoption).
- (2) Eine ordentliche Kündigung dieses Vertrages ist ausgeschlossen, soweit nachstehend nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist. Das Recht der Vertragsparteien zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Ein wichtiger Grund liegt für die Stadt insbesondere dann vor,

- wenn der Wegenutzer wesentliche Pflichten aus diesem Vertrag trotz zweimaliger schriftlicher Abmahnung mit angemessener Nachfristsetzung, bezogen auf ein und dasselbe Ereignis, nicht nachkommt,
- wenn vom Europäischen Gerichtshof oder vom Gericht I. Instanz rechtskräftig ein Verstoß gegen primäres und/oder sekundäres Gemeinschaftsrecht festgestellt wird, der in dem Abschluss dieses Vertrages seinen Grund hat und aus dem festgestellten Verstoß eine Rechtspflicht des Mitgliedstaates zur Beendigung des gemeinschaftsrechtswidrigen Zustandes resultiert oder von der Europäischen Kommission oder von einer deutschen Behörde oder von einem zur Aufsicht durch die Stadt oder zu deren Leitung befugten Organ unter Berufung auf die gerichtliche Entscheidung von der Stadt verlangt wird.

Die außerordentliche Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

§ 10 VERTRAULICHKEIT/ERTEILUNG VON INFORMATIONEN ÜBER DAS NETZ

- (1) Die Vertragsparteien verpflichten sich zu Stillschweigen über den Inhalt dieses Vertrags sowie über die bei der Durchführung anfallenden Informationen und Sachverhalte. Dieses gilt auch über das Vertragsende hinaus.

- (2) Die von dem Wegenutzer zur Verfügung gestellten Unterlagen sind ausschließlich zum Gebrauch der Stadt bestimmt. Die Stadt verpflichtet sich über alle Unterlagen des Wegenutzers Stillschweigen zu bewahren. Eine Weitergabe von Unterlagen an Dritte ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Wegenutzers gestattet. Dieses gilt auch bei Beendigung dieses Vertrages.
- (3) Absätze 1 und 2 dieser Vorschrift gelten nicht, wenn die Vertragsparteien gesetzlich zur Auskunft verpflichtet sind.

§ 11 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- (1) Die Vertragsparteien können ihre Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nur mit Zustimmung der anderen Vertragspartei auf einen Rechtsnachfolger übertragen. Die andere Vertragspartei hat die Zustimmung zu erteilen, wenn der Rechtsnachfolger die Gewähr dafür bietet, dass er die aus diesem Vertrag resultierenden Pflichten in gleicher Weise wie die bisherige Vertragspartei erfüllt. Ist der Rechtsnachfolger ein wirtschaftliches Unternehmen, an dem die Stadt beherrschend beteiligt ist, so gilt diese Voraussetzung als erfüllt.
- (2) Bei Streitigkeiten über den Inhalt oder den Vollzug dieses Vertrages werden die Vertragsparteien eine gütliche Einigung anstreben. Gelingt dies nicht, so entscheiden die ordentlichen Gerichte, sofern sich beide Vertragsparteien nicht auf die Einsetzung eines Schiedsgerichts oder auf die Einholung eines Schiedsgutachtens einigen.
- (3) Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel.
- (4) Mit Abschluss dieses Vertrages verlieren alle vorherigen Vereinbarungen der Vertragsparteien in diesem Bereich und daraus etwaig resultierende Verpflichtungen ihre Gültigkeit und sind damit gegenstandslos. Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB), der Vertragsparteien kommen nicht zur Anwendung.
- (5) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages rechtsunwirksam bzw. nichtig sein oder werden, wird die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen davon nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die rechtsunwirksame bzw. nichtige Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Bestimmung zu ersetzen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer Regelungslücke.
- (6) Gerichtsstand ist Kassel.

Kassel, den

Stadt Kassel
Der Magistrat

Christian Geselle
Oberbürgermeister

Dirk Stochla
Stadtrat

Kassel, den

Städtische Werke Energie + Wärme GmbH

Dr. Michael Maxelon
Geschäftsführer

Dr. Gudrun Stieglitz
Geschäftsführerin

Vorlage Nr. 101.18.1786

17. August 2020
1 von 4

Bürgerbegehren "Rettet den Karlsplatz"

Berichterstatter/-in: Oberbürgermeister Christian Geselle

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Das am 3. Juli 2020 eingereichte Bürgerbegehren „Rettet den Karlsplatz“ wird zugelassen.
2. Ein Sachbeschluss mit dem Inhalt des Bürgerbegehrens wird nicht gefasst. Insoweit verbleibt es bei dem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 11. Mai 2020 – Vorlage Nr. 101.18.1512 –.
3. Am 6. Dezember 2020 wird ein Bürgerentscheid mit der Fragestellung durchgeführt: „Sind Sie dafür, den Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Kassel vom 11. Mai 2020, Vorlage Nr. 101.18.1512 (Neubau eines documenta-Instituts) zur Bebauung der Oberen Karlsstraße (Parkplatz) mit dem documenta-Institut aufzuheben?“

Begründung:

A.

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 11. Mai 2020 zur Vorlage Nr. 101.18.1512 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Neubau des documenta-Instituts wird auf der städtischen Fläche Gemarkung Kassel, Flur 5, Flurstück 95/5 in der Oberen Karlsstraße (Parkplatz) vorgenommen. Zur Sicherung der städtebaulichen und architektonischen Qualität der Maßnahme wird ein Realisierungswettbewerb durchgeführt.“

Am 3. Juli 2020 ist beim Magistrat das Bürgerbegehren „Rettet den Karlsplatz“ eingereicht worden, das den Antrag auf Durchführung eines Bürgerentscheids zu folgender Frage zum Inhalt hat:

„Sind Sie dafür, den Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Kassel vom 11. Mai 2020, Vorlage Nr. 101.18.1512 (Neubau eines documenta-Instituts) zur Bebauung der Oberen Karlsstraße (Parkplatz) mit dem documenta-Institut aufzuheben?“

2 von 4

Die Begründung lautet:

„Am 11. Mai 2020 hat die Mehrheit der Stadtverordneten die Vorlage Nr. 101.18.1512 und damit den Neubau eines documenta-Instituts auf dem Parkplatz Obere Karlsstraße beschlossen. Dieser Platz ist für ein solches Gebäude, auch aus historisch gewachsener Sicht, völlig ungeeignet. Des Weiteren ist das geplante Raumangebot für ein wachsendes Archiv auf Dauer zu klein. Die historische Karlskirche darf ihre zentrale Funktion nicht verlieren. Andere, und mögliche besser geeignete Standorte, wurden nicht ausreichend geprüft.“

Zur Frage eines Deckungsvorschlags heißt es:

„Durch Aufhebung des Beschlusses muss ein neuer Standort für das documenta-Institut gefunden werden. Für diese verwaltungsinterne Prüfung werden die Kosten auf ca. 50.000,- € geschätzt. Zur Deckung dieser Kosten wird vorgeschlagen, die im Haushalt für das Jahr 2020 geplanten Kosten für Repräsentation im Geschäftsbereich des Oberbürgermeisters in Höhe von 187.016,49 € (Teilergebnishaushalt Produkt 11103 Repräsentationen, Nr. 13, Konten 60,61,67-69, Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen) um 25.000,- € und den Teilergebnishaushalt Produkt 11104 Zentrale Verwaltungstätigkeiten, Nr. 13, Konten 60, 61, 67-69 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen in Höhe von 630.227,83 € ebenfalls um 25.000,- € zu kürzen.“

Es wurden drei Vertrauenspersonen benannt.

B.

Nach § 8b Abs. 4 S. 2 HGO entscheidet die Stadtverordnetenversammlung über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens. Da es zulässig ist, ist es mit den sich aus dem Antragstenor ergebenden Folgeentscheidungen zuzulassen.

I.

Die Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 8b Abs. 1, 2 und 3 S. 1 bis 3, Abs. 4 S. 1 HGO sind erfüllt. Insbesondere handelt es sich um eine wichtige Angelegenheit der Gemeinde. Vor dem Hintergrund der internationalen Bedeutung der documenta ist auch der Bau eines documenta-Instituts in Kassel ein bedeutsames Projekt. Die

Wichtigkeit der Angelegenheit ist darüber hinaus auch durch die Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung vom 11. Mai 2020 begründet worden. 3 von 4

Ein Fall des sogenannten Negativkatalogs des § 8b Abs. 2 HGO ist nicht gegeben.

Das Bürgerbegehren ist auch schriftlich und fristgerecht beim Magistrat eingereicht worden. Es enthält die zu entscheidende Frage, eine Begründung, einen - nicht bindenden - Kostendeckungsvorschlag und benennt drei Vertrauenspersonen. Die Begründung stellt das verfolgte Begehren deutlich dar, wobei die Behauptungen in der Begründung, dass „der Platz für ein solches Gebäude, auch aus historisch gewachsener Sicht, völlig ungeeignet“ sei und „die historische Karlskirche ihre zentrale Funktion nicht verlieren“ dürfe, nicht so offensichtlich falsch sind, dass sie zur Täuschung des Wählerwillens geeignet wären. Zwar war der jetzige Parkplatz bis zur Zerstörung im Oktober 1943 vollständig bebaut und auch die Karlskirche war schon immer von Bebauung umgeben, die Behauptungen müssen sich nach der Auslegung jedoch nicht zwingend auf die historische Bebauungssituation beziehen. Die im Kostendeckungsvorschlag angegebenen Kosten erscheinen nicht unangemessen.

Nach Prüfung von 5.971 Unterschriften genügen mindestens 4.700 den gesetzlichen Anforderungen, weshalb auch das erforderliche Unterschriftenquorum erreicht ist; danach muss das Bürgerbegehren von mindestens 3% der bei der letzten Gemeindewahl amtlich ermittelten Zahl der wahlberechtigten Einwohner unterzeichnet sein; das sind 4.500 (3% von 150.033) bei der letzten Wahl der Stadtverordnetenversammlung bzw. 4.461 (3% von 148.706) bei der letzten Oberbürgermeisterwahl.

Schließlich hat das Bürgerbegehren auch keine Angelegenheit zum Gegenstand, über die innerhalb der letzten drei Jahre bereits ein Bürgerentscheid durchgeführt worden ist.

II.

Gemäß § 8b Abs. 4 S. 3 HGO entfällt der Bürgerentscheid, wenn die Gemeindevertretung die Durchführung der mit dem Bürgerbegehren verlangten Maßnahme beschließt. Von dieser Möglichkeit, einen Sachbeschluss mit dem Inhalt des Bürgerbegehrens zu treffen, wird kein Gebrauch gemacht, da sich der Sachverhalt im Vergleich zur Magistratsvorlage, die zu dem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung am 11. Mai 2020 geführt hat, nicht geändert hat. Diesem Beschluss ging eine umfassende Standortuntersuchung voraus. Ziel der Bebauung des Parkplatzes Obere Karlsstraße ist es, das Quartier um die Karlskirche mit mehr städtischem Leben zu füllen und es dadurch insgesamt interessanter zu gestalten. Durch die Ansiedlung des documenta-Instituts an der Oberen Karlsstraße können die wichtigsten Kulturstandorte der Innenstadt inhaltlich und räumlich miteinander verknüpft werden. Der Stadtverordnetenversammlung bleibt

es selbstverständlich unbenommen, die mit dem Bürgerbegehren verlangte Maßnahme aus eigener Entscheidung zu beschließen. Gemäß § 8b Abs. 5 HGO ist bei der Durchführung des Bürgerentscheids die vorstehende Auffassung der Gemeindeorgane darzulegen.

4 von 4

III.

Gemäß § 8b Abs. 8 HGO i. V. m. § 55 Abs. 1 S. 3 erster Halbs. KWG ist der Bürgerentscheid frühestens drei und spätestens sechs Monate nach der Entscheidung der Gemeindevertretung über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens durchzuführen. Zugleich ist auch über die Frage zu befinden, die später auf dem Stimmzettel zur Entscheidung vorgelegt wird (*Bennemann* in: Bennemann u.a., Kommunalverfassungsrecht Hessen, Loseblatt, Stand Mai 2020, Rdn. 129 zu § 8b HGO). Bedenken gegen die Formulierung des Fragesatzes im Bürgerbegehren bestehen nicht, so dass dieser übernommen werden kann.

Der Magistrat hat die Vorlage in seiner Sitzung vom 17. August 2020 entsprechend beschlossen.

Christian Geselle
Oberbürgermeister

Bürgerbegehren „Rettet den Karlsplatz“

Mit meiner Unterschrift beantrage ich die Durchführung eines Bürgerentscheids nach § 8 b der Hessischen Gemeindeordnung zu folgender Frage:
„Sind Sie dafür, den Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Kassel vom 11. Mai 2020, Vorlage Nr. 101.18.1512 (Neubau eines documenta-Instituts) zur Bebauung der Oberen Karlsstraße (Parkplatz) mit dem documenta-Institut aufzuheben?“

Begründung:

Am 11. Mai 2020 hat die Mehrheit der Stadtverordneten die Vorlage Nr. 101.18.1512 und damit den Neubau eines documenta-Instituts auf dem Parkplatz Obere Karlsstraße beschlossen. Dieser Platz ist für ein solches Gebäude, auch aus historisch gewachsener Sicht, völlig ungeeignet. Des Weiteren ist das geplante Raumangebot für ein wachsendes Archiv auf Dauer zu klein. Die historische Karlskirche darf ihre zentrale Funktion nicht verlieren. Andere, und mögliche besser geeignete Standorte, wurden nicht ausreichend geprüft.

Deckungsvorschlag: Durch Aufhebung des Beschlusses muss ein neuer Standort für das documenta-Institut gefunden werden. Für diese verwaltungsinterne Prüfung werden die Kosten auf 50.000,- € geschätzt. Zur Deckung dieser Kosten wird vorgeschlagen, die im Haushalt für das Jahr 2020 geplanten Kosten für Repräsentation im Geschäftsbereich des Oberbürgermeisters in Höhe von 187.016,49 € (Teilergebnishaushalt Produkt 11103 Repräsentationen, Nr. 13, Konten 60,61,67-69, Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen) um 25.000,- € und den Teilergebnishaushalt Produkt 11104 Zentrale Verwaltungstätigkeiten, Nr. 13, Konten 60, 61, 67-69 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen in Höhe von 630.227,83 € ebenfalls um 25.000,- € zu kürzen.

Als Vertrauenspersonen werden benannt:

1. Klaus Nenninger 0561-7661690
Friedrichsplatz 8, 34117 Kassel
2. Peter Kracheletz 0561-707470
Obere Karlsstraße 17, 34117 Kassel
3. Hans-Martin Böhm 0561-9701105
Friedrichsplatz 6, 34117 Kassel

Datenschutzhinweis: Die erhobenen personenbezogenen Daten dürfen nur zur Durchführung dieses Bürgerbegehrens verarbeitet und genutzt werden; sie sind unverzüglich zu vernichten, wenn sie für das Verfahren nicht mehr benötigt werden

Unterschriftenliste (eintragungsberechtigt sind alle wahlberechtigten Deutschen und EU-Bürger ab 18 Jahren mit Erstwohnsitz in Kassel):

Bitte	alle	Felder	komplett	ausfüllen	da	sonst	ungültig
Lfd. Nummer	Vorname	Nachname	Straße	PLZ, Ort	Geburts datum	Datum	Unterschrift
1				Kassel			
2				Kassel			
3				Kassel			
4				Kassel			
5				Kassel			
6				Kassel			
7				Kassel			

Unterschriftenlisten bitte im **Original** bis **spätestens 30. Juni 2020** an:

Sanitätshaus Brandau, Obere Karlsstraße 16-18, 34117 Kassel

Café Nenninger, Friedrichsplatz 8, 34117 Kassel

Money Point, Friedrichsplatz 6, 34117 Kassel

Fan Point Kassel, Friedrichsplatz 8, 34117 Kassel

postalisch einsenden oder abgeben.

Kontakt: LESSPAPER Solutions, Obere Karlsstraße 13, 34117 Kassel

Informationen: www.rettet-den-karlsplatz.de oder www.kassel-karlsplatz.de



Vorlage Nr. 101.18.1692

20. Mai 2020
1 von 2

Stadtpolizei

Anfrage

zur Überweisung in den Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung

In der HNA am 14. April 2020 wurde berichtet, dass die Stadt Kassel als neue Komponente innerhalb des Ordnungsamtes den Bereich Stadtpolizei eingeführt habe.

Wir fragen den Magistrat:

1. Wie viele Hilfspolizeibeamt*innen sind für die Stadtpolizei tätig?
2. Welche Ausbildung durchlaufen die Hilfspolizeibeamt*innen der Stadtpolizei?
3. Trifft es zu, dass mit der Umbenennung in „Stadtpolizei“ keine Änderung der Rechtsgrundlagen, der Aufgaben und der Kompetenzen der Hilfspolizei verbunden ist?
4. Aus welchem Haushaltsprodukt werden die vier neu angeschafften Einsatzfahrzeuge finanziert?
5. Welche Kosten sind für die Neuanschaffung entstanden?
6. Wurde in Erwägung gezogen, ergänzend oder alternativ zu den Einsatzfahrzeugen Einsatzfahräder anzuschaffen?
7. Hat eine Abstimmung mit dem Stadtteilbüro Wesertor stattgefunden, dass an den Sprechterminen neben Polizeibeamt*innen auch Hilfspolizeibeamt*innen teilnehmen werden?
8. Steht die Umfirmierung der kommunalen Vollzugsbehörde zur Stadtpolizei nach Ansicht des Magistrats im Einklang mit den zentralen Punkten zur Erstellung eines sicherheitspolitischen Konzeptes gemäß des Beschlusses 101.18.481 aus dem Mai 2017?
9. Wann ist mit der Vorlage des sicherheitspolitischen Konzeptes der Stadt Kassel zu rechnen?

Fragesteller/-in:

Stadtverordneter Dr. Andreas Jürgens

gez. Boris Mijatovic
Fraktionsvorsitzender

Ordnungsamt
-32-

Kassel, 16. Juni 2020
Herr Krebs
Tel. 7065

Stadt Kassel – Magistrat Dezernat III	
Eing.	16. Juni 2020
<input type="checkbox"/> -32-	<input type="checkbox"/> -36- <input type="checkbox"/> -37- <input type="checkbox"/> -66- <input type="checkbox"/> -70-

Hauptamt	
Eing.:	01. Sep. 2020
<input type="checkbox"/> -I- <input type="checkbox"/> -II- <input type="checkbox"/> -III- <input type="checkbox"/> -IV- <input type="checkbox"/> -V- <input type="checkbox"/> -VI-	
<input type="checkbox"/> -100- <input checked="" type="checkbox"/> -101- <input type="checkbox"/> -102- <input type="checkbox"/> -103-	

An

- III -

Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN vom 18. Mai 2020 zur direkten Überweisung in den Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung
Vorlage Nr. 101.18.1692 – Stadtpolizei

Fragesteller: Stadtverordneter Dr. Andreas Jürgens

Anfrage:

In der HNA am 14. April 2020 wurde berichtet, dass die Stadt Kassel als neue Komponente innerhalb des Ordnungsamtes den Bereich Stadtpolizei eingeführt habe. Dazu fragen wir den Magistrat:

1. Wie viele Hilfspolizeibeamt*innen sind für die Stadtpolizei tätig?

Antwort:

Im Stellenplan sind 24 Stellen ausgewiesen. Davon sind aktuell 23 Stellen besetzt.

2. Welche Ausbildung durchlaufen die Hilfspolizeibeamt*innen der Stadtpolizei?

Antwort:

Die notwendigen Kenntnisse werden in einem Grundlehrgang für Hilfspolizeibeamtinnen/-beamte beim Hess. Verwaltungsschulverband sowie in speziellen Aufbaulehrgängen vermittelt.

3. Trifft es zu, dass mit der Umbenennung in „Stadtpolizei“ keine Änderung der Rechtsgrundlagen, der Aufgaben und der Kompetenzen der Hilfspolizei verbunden ist?

Antwort:

Ja. Im Übrigen wird zu den Befugnissen und zur Ausbildung auf die Ausführungen in der HNA vom 29. Mai 2020 (S. 6 der Stadtausgabe) verwiesen.

4. Aus welchem Haushaltsprodukt werden die vier neu angeschafften Einsatzfahrzeuge finanziert?

Antwort:

Die Finanzierung wird aus dem Produkt 12210 Kommunalen Vollzugsdienst erfolgen.

5. Welche Kosten sind für die Neuanschaffung entstanden?

Antwort:

Für die Beschaffung der Einsatzfahrzeuge werden Kosten in Höhe von ca. 167.800 € entstehen.

6. Wurde in Erwägung gezogen, ergänzend oder alternativ zu den Einsatzfahrzeugen Einsatzfahräder anzuschaffen?

Antwort:

Ergänzend zu Einsatzfahrzeugen stehen den Einsatzkräften drei Elektrofahrräder zur Verfügung. Im Hinblick auf die wahrzunehmenden Aufgaben können die Fahrzeuge nicht durch Fahrräder ersetzt werden.

7. Hat eine Abstimmung mit dem Stadtteilbüro Wesertor stattgefunden, dass an den Sprechterminen neben Polizeibeamt*innen auch Hilfspolizeibeamt*innen teilnehmen werden?

Antwort:

Die Abstimmung erfolgt federführend durch die Polizei.

8. Steht die Umfirmierung der kommunalen Vollzugsbehörde zur Stadtpolizei nach Ansicht des Magistrats im Einklang mit den zentralen Punkten zur Erstellung eines sicherheitspolitischen Konzeptes gemäß des Beschlusses 101.18.481 aus dem Mai 2017?

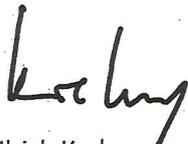
Antwort:

Die dem Oberbürgermeister als allgemeine Ordnungsbehörde bzw. Kreisordnungsbehörde zugewiesenen Aufgaben der Gefahrenabwehr werden als Auftragsangelegenheiten in alleiniger Verantwortung des Oberbürgermeisters wahrgenommen (§ 4 Abs. 2 S. 3 Hess. Gemeindeordnung) und fallen damit nicht in die Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung.

9. Wann ist mit der Vorlage des sicherheitspolitischen Konzeptes der Stadt Kassel zu rechnen?

Antwort:

Hier wird auf die Antwort zu Nr. 8 verwiesen.


Ulrich Krebs



Vorlage Nr. 101.18.1708

3. Juni 2020
1 von 1

Anlauf- und Beratungsstelle für Menschenrechte und Demokratie

Antrag

zur Überweisung in den Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird beauftragt, ein Konzept für eine Anlauf- und Beratungsstelle für Menschenrechte und Demokratie zu entwickeln und im Ausschuss Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung vorzustellen.

Begründung:

Ziel der Stelle ist die Beratung und der Schutz betroffener Menschen und die Sensibilisierung der Stadtgesellschaft für solche Tendenzen.

Die Beratungsstelle soll ein ergänzendes Angebot zu bereits bestehenden Angeboten sein, in der neben der Beratung als solches, Hilfe und Weitervermittlung zu anderen Beratungs- und Hilfsangeboten für Menschen in Kassel, die im öffentlichen Raum, im Umgang mit Behörden oder auch während ihrer Arbeit in der Stadtverwaltung von Rechtsextremismus, Antisemitismus, Rassismus und Diskriminierung betroffen sind, vorgenommen wird.

In den Aufgabenbereich fällt die Koordination von Bildungsangeboten für Unternehmen und Vereinen und Organisationen, gleichfalls die Koordination entsprechender Bildungsangebote von Unternehmen, Vereinen und Organisationen, die diese für die Stadtgesellschaft anbieten.

Die Stelle soll auch auf Angebote für Frauen und Männer, die aus entsprechenden Strukturen aussteigen wollen, hinweisen können, und Angehörige von Frauen und Männer, die sich in entsprechenden Strukturen aufhalten, beraten und Hilfen anbieten.

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Norbert Sprafke

gez. Patrick Hartmann
Fraktionsvorsitzender



Fraktion in der
Stadtverordnetenversammlung

Kassel documenta Stadt

Rathaus, 34112 Kassel
Telefon 0561 787 1266
Telefax 0561 787 7130
buero@spd-fraktion-kassel.de

Vorlage Nr. 101.18.1736

17. Juni 2020
1 von 1

Waffenbörse

Antrag

zur Überweisung in den Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird gebeten, alle rechtlichen Möglichkeiten zur Untersagung der jährlich stattfindenden Waffenbörse zu ergreifen.

Begründung:

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Norbert Sprafke

gez. Patrick Hartmann
Fraktionsvorsitzender

26. Juni 2020
1 von 2

Vorlage Nr. 101.18.1744

Körperliche und verbale Gewalt gegen KVG-Kontrolleure

Anfrage

zur Überweisung in den Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung

Immer wieder ist in der lokalen Presseberichterstattung die Rede von Gewalttaten, Beleidigungen sowie mangelndem Respekt gegenüber Einsatzkräften und städtischen Mitarbeitern. Im HNA-Artikel mit dem Titel „Eine Tram gegen Gewalt: Straßenbahn wirbt in Kassel für mehr Respekt“ vom 23. August 2019 äußert sich der KVG-Vorstand Dr. Thorsten Ebert dahingehend, dass keine Woche vergehe „in der die KVG nicht die Polizei anfordern müsse, weil es zu Problemen in Bussen und Bahnen gekommen ist.“ Weitergehend erwähnt er, dass sich besonders Kontrolleure oft Beschimpfungen anhören müssten, wenn sie Schwarzfahrer erwischt haben.

Bereits im HNA-Artikel mit dem Titel „Gewalt gegen Kontrolleure: KVG stellt keine Zunahme fest“ vom 08. Juni 2017 erwähnt der KVG-Sprecher Ingo Pijanka, dass in den quartalsweisen stattfindenden Dienstgesprächen mit den Kontrolleuren häufiger über eine Abnahme von Respekt, insbesondere seitens männlicher Jugendlicher und aus dem Kreise von alkoholisierten Erwachsenen, gesprochen würde.

Wir fragen den Magistrat:

1. Wie viele Arbeitnehmer hat die KVG aktuell und wie viele davon sind derzeit im Bereich der Fahrscheinkontrolle tätig?
2. Wie hat sich die Anzahl der Arbeitnehmer im Bereich der Fahrscheinkontrolle in den letzten zehn Jahren entwickelt?
3. Wie viele Eigenkündigen gab es im Bereich der Fahrscheinkontrolle in den letzten zehn Jahren pro Jahr aufgeschlüsselt?

4. Wurden Gründe seitens der Arbeitnehmer bei ihrer Eigenkündigung genannt? Falls ja, welche? 2 von 2
5. Wie viele körperlichen Angriffe auf KVG-Kontrolleure gab es pro Jahr in den letzten zehn Jahren?
6. Wie viele Angriffe (körperlicher wie verbaler Art) gab es insgesamt pro Jahr in den letzten zehn Jahren?
7. Hat die KVG Probleme beim Finden von Arbeitnehmern im Bereich der Fahrscheinkontrolle?
8. Gab es seitens von Arbeitnehmern der KVG im Bereich der Fahrscheinkontrolle Anträge auf Versetzung in einen anderen Tätigkeitsbereich?
9. Falls ja, wie viele waren dies in den letzten zehn Jahren pro Jahr aufgeschlüsselt?
10. Falls Frage Nr. 8 bejaht werden würde: Wurden Gründe seitens der Arbeitnehmer bei ihren Anträgen auf Versetzung genannt? Falls ja, welche?
11. Im HNA-Artikel vom 08. Juni 2017 mit dem Titel „Gewalt gegen Kontrolleure: KVG stellt keine Zunahme fest“ wird erwähnt, dass Angriffe gegen Fahrschein-Kontrolleure nicht kategorisiert werden. Warum werden diese Angriffe nicht kategorisiert?
12. Kann der Magistrat einen positiven Effekt auf das Verhalten der Kunden der KVG seit Beginn der Kampagne „Solidarität mit Einsatzkräften - mit Menschlichkeit und Respekt“ feststellen?

Fragesteller/-in: Stadtverordneter Michael Werl

gez. Michael Werl
Fraktionsvorsitzender

AfD

Fraktion in der Stadtverordnetenversammlung

Rathaus, 34112 Kassel
Telefon 0561 787 3265
Telefax 0561 787 3266
stadtverordnete@ks.afd-hessen.de

26. Juni 2020
1 von 2

Vorlage Nr. 101.18.1745

Resolution: Demokratische Grundwerte bewahren - politisch motivierte Gewalt verurteilen

Antrag

zur Überweisung in den Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel verurteilt Gewalt als Mittel der politischen Auseinandersetzung und lehnt darüber hinaus auch jegliche andere Form der Gewaltausübung ab. Politisch motivierte Straftaten sind eine Bedrohung für unsere freiheitliche demokratische Grundordnung und machen es erforderlich, dass alle demokratischen Kräfte zusammenstehen, demokratische Grundwerte und die Meinungs- und Versammlungsfreiheit verteidigen und deutlich artikulieren, dass jeder, der politisch motivierte Gewalt fördert, begünstigt oder verharmlost, den demokratischen Grundkonsens unseres Staates verlässt.

Begründung:

Politisch motivierte Kriminalität nimmt seit 2015 immer weiter zu. Insbesondere Politiker werden in Deutschland immer häufiger Zielscheibe von Hass, Hetze und Gewalt. Zerstörung von Büros oder Eigentum, Hassmails, Bedrohung oder Gewaltanwendung gegen Vertreter der (lokalen) Politik scheinen an der Tagesordnung.

Auch in der Stadt Kassel sind diese Entwicklungen zu beobachten. Wie der spärlichen Berichterstattung der HNA vom 27. März 2020 auf Seite 12 zu entnehmen war, haben Unbekannte in der Nacht vom 20. März 2020 die

Frontscheibe des Autos des AfD-Stadtverordneten und stellv. Fraktionsvorsitzenden Sven R. Dreyer eingeschlagen, alle Reifen plattgestochen und die Fahrzeugfront - neben dem kommunistischen Symbol Hammer und Sichel - mit der Drohung „DREYER WIR KRIEGEN DICH“ versehen. Darüber hinaus seien an die Beschmierungen der Kasseler SPD- und CDU-Geschäftsstellen im Jahre 2016 erinnert oder an die anonyme E-Mail mit Gewaltandrohung gegenüber einem Stadtverordneten der CDU-Fraktion im Jahre 2017.

Nicht unerwähnt bleiben soll auch die Attacke gegen die Kanzlei des Kasseler AfD-Politikers Manfred Mattis Anfang des Jahres 2017, dem pflastersteingroße Steine durch die Fensterscheiben seiner Kanzlei geworfen wurden sowie die neuerliche Beschmierung der Fassade seines Privathauses mit Farbbeuteln Ende Mai 2020.

Die Stadtverordnetenversammlung in der Stadt Kassel ist daher in der Pflicht, sich öffentlich zu äußern und solche Vorfälle klar zu verurteilen. Die Zunahme politisch motivierter Gewalt sowie das Erstarken links- und rechtsextremistischer Strukturen sind eine für die demokratische Gesellschaft beunruhigende Entwicklung, die nicht unwidersprochen hingenommen werden kann und darf.

Aufgrund dieser besorgniserregenden Entwicklungen in Deutschland setzen alle Fraktionen in der Kasseler Stadtverordnetenversammlung gemeinsam mit dieser Resolution ein Zeichen für unsere freiheitliche demokratische Grundordnung sowie für Freiheit und Demokratie.

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Richard F. Klock

gez. Michael Werl
Fraktionsvorsitzender

Vorlage Nr. 101.18.1747

30. Juni 2020
1 von 1

Videoüberwachung Obere Königsstraße

Antrag

zur Überweisung in den Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Obere Königsstraße wird nicht, auch nicht in Teilen, videoüberwacht.

Begründung:

An öffentlich zugänglichen Orten dürfen Polizei und Kommunen Videokameras nur einsetzen, soweit dies zur Gefahrenabwehr erforderlich ist. Die konkreten rechtlichen Voraussetzungen dazu ergeben sich aus dem Hessischen Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (§ 14 Abs. 3 und 4 HSOG). Diese Voraussetzungen liegen für die Obere Königsstraße nicht vor.

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Dr. Bernd Hoppe

gez. Dr. Bernd Hoppe
Fraktionsvorsitzender

Vorlage Nr. 101.18.1750

1. Juli 2020
1 von 1

Kündigung Markthallen-GmbH

Antrag

zur Überweisung in den Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen
und in den Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat nimmt die gegenüber der Markthallen-GmbH ausgesprochene
Kündigung zurück.

Begründung:

Die Kündigung des Vertrages der Stadt Kassel mit der Markthallen-GmbH ist keine
Angelegenheit der laufenden Verwaltung. Als wichtige Angelegenheit fällt sie in
den Zuständigkeitsbereich der Stadtverordnetenversammlung. Diese
Rechtsauffassung hat bisher auch der Magistrat vertreten und Entscheidungen
bezüglich des Bestandes dieses Vertrages stets durch die
Stadtverordnetenversammlung beschließen lassen. Trotz des rechtswidrigen
Verhaltens des Magistrats ist die Kündigung im Außenverhältnis bis zu ihrer
Rücknahme wirksam.

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Dr. Bernd Hoppe

gez. Dr. Bernd Hoppe
Fraktionsvorsitzender

Vorlage Nr. 101.18.1754

10. Juli 2020
1 von 1

Videüberwachung 2020

Antrag

zur Überweisung in den Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat wird aufgefordert, entsprechend den Zusagen von Oberbürgermeister Geselle, noch im Jahr 2020 eine Videoüberwachung in der Innenstadt einzurichten.

Begründung:

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Stefan Kortmann

gez. Dr. Michael von Rügen
Fraktionsvorsitzender

AfD

Fraktion in der Stadtverordnetenversammlung

Rathaus, 34112 Kassel
Telefon 0561 787 3265
Telefax 0561 787 3266
stadtverordnete@ks.afd-hessen.de

21. Juli 2020
1 von 3

Vorlage Nr. 101.18.1761

Politisch und religiös motivierter Extremismus in Kassel

Anfrage

zur Überweisung in den Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung

Wir fragen den Magistrat:

1. Welche und wie viele Organisationen und Gruppierungen, die vom Magistrat als links- oder rechtsextremistisch eingestuft werden, existieren in der Stadt Kassel? (Bitte nach jeweiliger Form des Extremismus aufschlüsseln.)

Linksextremismus

2. Wie viele Straftaten wurden in der Stadt Kassel in den Jahren 2010 bis 2020 von Tätern verübt, die dem linksextremen Milieu zugeordnet werden können? (Eine chronologische Auflistung wird gewünscht.)
3. Wie viele Festnahmen von Tätern fanden in der Stadt Kassel in den Jahren 2010 bis 2020 statt, die dem linksextremen Milieu zugeordnet werden können? (Eine chronologische Auflistung wird gewünscht.)
4. Welche Projekte und Präventionsprogramme zur Bekämpfung des Linksextremismus werden unterstützt bzw. durchgeführt und in welcher Form unterstützt die Stadt Kassel diese?
5. Wurde im Vorfeld der Neueröffnung der Europäischen Zentralbank in Frankfurt am Main am 18. März 2015 durch die linksautonome Szene in Kassel gegen diese mobilisiert?
6. Wurde im Vorfeld des G20-Gipfels in Hamburg am 07. und 08. Juli 2017 durch die linksautonome Szene in Kassel gegen diesen mobilisiert?

7. Falls die Fragen 5 und 6 bejaht werden: In welchen Internetforen wurde hierzu mobilisiert und welche Organisationen und Gruppierungen waren daran beteiligt?
8. Waren unter den festgenommenen Tätern in Frankfurt a. M. und Hamburg auch polizeilich bekannte Personen der linksautonomen Szene aus der Stadt Kassel und falls ja, wie viele?
9. Wie viele Personen des linksextremistischen Spektrums werden in der Stadt Kassel als gewaltbereit eingeschätzt und welche Erkenntnisse liegen dem Magistrat diesbezüglich vor?
10. Sind dem Magistrat in der Stadt Kassel Stadtteile bekannt, in denen linksextreme Strömungen und entsprechende Aktivitäten verhältnismäßig stark verbreitet sind und falls ja, welche sind dies?

Rechtsextremismus

11. Wie viele Straftaten wurden in der Stadt Kassel in den Jahren 2010 bis 2020 von Tätern verübt, die dem rechtsextremen Milieu zugeordnet werden können? (Eine chronologische Auflistung wird gewünscht.)
12. Wie viele Festnahmen von Tätern fanden in der Stadt Kassel in den Jahren 2010 bis 2020 statt, die dem rechtsextremen Milieu zugeordnet werden können? (Eine chronologische Auflistung wird gewünscht.)
13. Welche Projekte und Präventionsprogramme zur Bekämpfung des Rechtsextremismus werden unterstützt bzw. durchgeführt und in welcher Form unterstützt die Stadt Kassel diese?
14. Wie viele Personen des rechtsextremistischen Spektrums werden in der Stadt Kassel als gewaltbereit eingeschätzt und welche Erkenntnisse liegen dem Magistrat diesbezüglich vor?
15. Sind dem Magistrat in der Stadt Kassel Stadtteile bekannt, in denen rechtsextreme Strömungen und entsprechende Aktivitäten verhältnismäßig stark verbreitet sind und falls ja, welche sind dies?

religiös motivierter Extremismus/Islamismus/Salafismus

16. Existieren in der Stadt Kassel Organisationen bzw. Gruppierungen, die dem religiös motivierten Extremismus bzw. dem Islamismus/Salafismus zuzuordnen sind und falls ja, welche sind dies?
17. Wie viele Personen, die der islamistischen/salafistischen Szene zugeordnet werden, befinden sich derzeit in der Stadt Kassel?

18. Falls Frage Nr. 17 beantwortet werden Kann: Wie viele davon werden als gewaltbereit und radikal eingestuft?
19. Liegen der Stadt Kassel Erkenntnisse über den Aufenthalt von IS-Kämpfern im Stadtgebiet vor, welche aus den Bürgerkriegsgebieten in und um Syrien zurückgekehrt sind?
20. Verfügt die Stadt Kassel über ein ressortübergreifendes Konzept zur Prävention im Bereich des religiös motivierten Extremismus bzw. zur Deradikalisierung von betroffenen Personen?
21. Falls Frage 20 bejaht wird: Welche Maßnahmen hat die Stadt Kassel bislang durchgeführt, um Personen, welche als religiös motivierte Extremisten identifiziert wurden, zum Ausstieg zu bewegen und mit welchem Erfolg wurden solche Maßnahmen durchgeführt?
22. Falls Frage 20 verneint wird: Wird in Zukunft ein solches Konzept ggf. in Abstimmung mit anderen Städten, Landkreisen oder dem Land Hessen erarbeitet?
23. Inwieweit sind die Moscheegemeinden in die Maßnahmen zur Prävention im Bereich des religiös motivierten Extremismus eingebunden? (Die Darstellung einer Bewertung dieser Zusammenarbeit wird gewünscht.)
24. Welche Erkenntnisse hat der Magistrat über die Bedeutung der Schule als Ausgangsort bzw. Umfeld für eine etwaige Radikalisierung von muslimischen Jugendlichen und welchen Konsequenzen zieht sie daraus?
25. Beobachtet der Magistrat seit September 2015 einen Anstieg antisemitischen Gedankenguts in der Stadt Kassel und falls ja, worin liegen nach Auffassung des Magistrats die Gründe für diesen wachsenden Antisemitismus?

Fragesteller/-in: Stadtverordneter Michael Werl

gez. Michael Werl
Fraktionsvorsitzender



Vorlage Nr. 101.18.1789

12. August 2020
1 von 1

Anlauf- und Beratungsstelle für Vielfalt und Chancengleichheit

Antrag

zur Überweisung in den Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird beauftragt, eine Anlauf- und Beratungsstelle für Vielfalt und Chancengleichheit einzurichten.

Die Anlauf- und Beratungsstelle für Vielfalt und Chancengleichheit soll gemäß den Merkmalen des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) Diskriminierung entgegenwirken.

Darüber hinaus soll das Aufgabenspektrum der Anlauf- und Beratungsstelle für Vielfalt und Chancengleichheit im Sinne des Empowerments für eine gerechte, vielfältige und offene Stadtgesellschaft weiterentwickelt werden. Um Parallel-Prozesse zu vermeiden, sollte ein entsprechendes Konzept im Kontext des Beschlusses 101.18.1691 „Europäische Charta für die Gleichstellung von Frauen und Männern auf lokaler Ebene“ vom 29.06.2020 und des darin skizzierten Aktionsplans erarbeitet werden. Die Berücksichtigung mehrerer Dimensionen von Benachteiligungen ist ein Anspruch der Charta.

Begründung:

erfolgt mündlich

Berichterstatter/-in: Stadtverordnete Awet Tesfaiesus

gez. Boris Mijatovic
Fraktionsvorsitzender